

**23.12.05****Verordnung****des Bundesministeriums für  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
und  
des Bundesministeriums für  
Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit****Vk - Fz - In - U****41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung sollen im Wesentlichen die Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge an die fortgeschrittene Fahrzeugtechnik angepasst und verschiedene Vorschriften vereinfacht werden. Im Einzelnen:

- Zusammenfassung der Hauptuntersuchung (HU) und Abgasuntersuchung (AU) nach einem zeitlich gestuften Verfahren (2006/2010) auf Grund der geänderten Vorschriften über die zulässigen Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen; damit mittelfristig Entlastung der Halter von Kraftfahrzeugen.
- Einführung der Untersuchung der Abgase und Geräusche im Verkehr befindlicher Krafträder.
- Einführung der Untersuchung sicherheits- und umweltrelevanter elektronisch geregelter Fahrzeugsysteme auf der Grundlage von Systemdaten (Verbaudaten, Identifizierungsmerkmalen, Prüfmodalitäten), die von den Fahrzeugherstellern Fahrzeugbezogen zur Verfügung gestellt werden.
- Vereinfachung der Vorschriften durch Zusammenfassung verschiedener Anerkennungsvorschriften für Kraftfahrzeugwerkstätten sowie Trennung von grundlegenden Vorschriften, die in die Verordnung und von Durchführungsbestimmungen, die in Durchführungsrichtlinien aufgenommen werden.
- Änderung des § 35i Abs. 2 StVZO im Hinblick auf die Ausrüstung bestimmter Busse mit Sicherheitsgurten (Verbot der Beförderung liegender Fahrgäste).

**B. Lösung**

Änderung der Vorschriften durch diese Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine Änderung der Vorschriften mit der Folge, dass Fortschritte in der Fahrzeugtechnik in der StVZO unberücksichtigt bleiben.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugaufwand.

Es sind keine Kosten zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Messbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Es werden die Kosten für Verbraucher als Halter von

- Krafträdern durch die Einführung des Abgas- sowie der im Bedarfsfall durchzuführenden Geräuschuntersuchung um ca. 5 – 15 € jährlich ansteigen,
- anderen Kraftfahrzeugen durch die Einführung der Untersuchung elektronisch geregelter Fahrzeugsysteme zunächst geringfügig ansteigen, mittelfristig aber durch die Zusammenfassung der HU und AU kompensiert werden.

**23.12.05**

**Vk - Fz - In - U**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
und  
des Bundesministeriums für  
Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit**

---

**41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. Dezember 2005

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Thomas de Maizière



## **41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom ..... 2006

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l, m, n, o, p und q, Nr. 9 und 17 sowie des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), auch in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574),
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821) und
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5a, 6 und 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 Satz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### Artikel 1

#### Änderung der

#### Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a                      Abgasuntersuchung (AU) - Untersuchung der Abgase

---

<sup>1)</sup> Anzupassen an die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (BR-Drs. 811/05).

von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen -“.

b) Die Angabe zu § 47b wird wie folgt gefasst:

„§ 47b (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Anlage VIIIc wird wie folgt gefasst:

„Anlage VIIIc      Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte“.

d) Die Angabe zu Anlage VIIIId wird wie folgt gefasst:

„Anlage VIIIId      Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase“.

e) Die Angaben zu den Anlagen XI, XIa und XIb werden wie folgt gefasst:

„Anlage XI (aufgehoben)

Anlage XIa (aufgehoben)

Anlage XIb (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 7 werden die Wörter „zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung“ durch die Wörter „zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „und die Abgasuntersuchung nach § 47a“ gestrichen.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „,bei abgasuntersuchungspflichtigen Fahrzeugen die Prüfbescheinigung (§ 47a Abs. 3)“ gestrichen.

4. § 29 wird wie folgt gefasst:

## „§ 29

**Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

(1) Die Halter von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen nach Art der Anlage V, Va, Vb oder Vc haben müssen, haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der Zulassungsbehörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Prüfmarken sind von der Zulassungsbehörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der Zulassungsbehörde, von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bestehen. Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, dass das Fahr-

zeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluss der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,

a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein oder

b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis oder Fahrzeugschein

in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle und der Kennnummer der untersuchenden Personen oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfprotokoll

vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind. Satz 2 gilt auch, wenn bei geringen Mängeln keine neue Prüfplakette nach Absatz 3 Satz 3 zugeteilt wird, und für Prüfmarken in den Fällen der Anlage VIII Nummer 2.4 Satz 5. Befinden sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die Zulassungsbehör-

de für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Die betroffene Person hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlass geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Der Halter oder sein Beauftragter haben den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen nach Absatz 11 zusammen mit dem Prüfprotokoll und dem Prüfbuch, zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die Zulassungsbehörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.

(11) Halter von Fahrzeugen, an denen nach Nummer 2.1 der Anlage VIII Sicherheitsprüfungen durchzuführen sind, haben ab dem Tag der Zulassung Prüfbücher nach einem im Verkehrsblatt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Muster zu führen. Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle müssen mindestens für die Dauer ihrer Aufbewahrungspflicht nach Absatz 10 in den Prüfbüchern abgeheftet werden.

(12) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Untersuchungen der Abgase Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums, bei Kraftfahrzeugen zusätzlich unter Angabe des Kilometerstandes, im Prüfbuch einzutragen.

(13) Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des jeweiligen Fahrzeugs von dem Halter des Fahrzeugs aufzubewahren.

(14) Für Kraftfahrzeuge, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht, und deren Abgase nach Nummer 1.2.1.1 Buchstabe a der Anlage VIII in Verbindung mit Nummer 4.8.2.2 der Anlage VIIIa untersucht werden, sind Plaketten in entsprechender Anwendung des § 47a Abs. 3 und 5 zu zuteilen und anzubringen. § 47a Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 35i Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Kraftomnibussen dürfen Fahrgäste nicht liegend befördert werden. Dies gilt nicht für Kinder in Kinderwagen.“

6. § 47a wird wie folgt gefasst:

**„§ 47a  
Abgasuntersuchung (AU) - Untersuchung der  
Abgase von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen -**

(1) Die Halter von Kraftfahrzeugen, die mit Fremdzündungsmotor oder mit Kompressionszündungsmotor angetrieben werden und nicht mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht, haben zur Verringerung des Schadstoffausstoßes die Abgase ihres Kraftfahrzeuges auf ihre Kosten nach Nummer 1.2.1.1 Buchstabe b der Anlage VIII in Verbindung mit Nummer 4.8.2.1 der Anlage VIIIa in den in Anlage VIII Nr. 2 genannten Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Kraftfahrzeuge mit

- a) Fremdzündungsmotor, die weniger als vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
- b) Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
- c) rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen;

- d) Versicherungskennzeichen;
2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und
  3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmale von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen und Stapler.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von Werken des Fahrzeugherstellers, einer eigenen Werkstatt des Importeurs und von hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von betrauten Prüfsachverständigen einer für die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder von Fahrzeughaltern, die Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, vorgenommen werden. Die für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten nach den Nummern 2.9 und 2.10 der Anlage VIIIc vorgeschriebenen Anforderungen gelten entsprechend auch für alle anderen in Satz 1 genannten Stellen; die Vorschriften sind auf Fahrzeughalter, die Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, entsprechend anzuwenden.

(3) Als Nachweis über die Untersuchung der Abgase hat der für die Untersuchung Verantwortliche eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden festgelegte Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Muster auszuhändigen und bei positivem Ergebnis eine Plakette nach Anlage IXa zuzuteilen und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen; § 29 Abs. 12 bleibt unberührt. Der für die Untersuchung Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Prüfbescheinigung mindestens das amtliche Kennzeichen des untersuchten Kraftfahrzeugs, den Stand des Wegstreckenzählers, den Hersteller des Kraftfahrzeugs einschließlich Schlüsselnummer, Fahrzeugtyp und -ausführung einschließlich Schlüsselnummer, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die nach Nummer 4.8.2.1 der Anlage VIIIa in Verbindung mit der Richtlinie für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Anlage VIIIa Nummer 4.8.2 angegebenen Sollwerte und die von ihm abschließend ermittelten Istwerte sowie Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Abgasuntersuchung, ferner das Datum und die

Uhrzeit, soweit zugeteilt die Kontrollnummer und den Namen und die Anschrift der prüfenden Stelle sowie die Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen enthält. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Prüfbescheinigung verbleibt bei der untersuchenden Stelle. Sie ist aufzubewahren und nach zwei Jahren ab Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu vernichten.

(4) Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren. Der Fahrzeugführer hat die Prüfbescheinigung der für die Durchführung der Hauptuntersuchung nach § 29 verantwortlichen Person sowie auf Verlangen zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde zur Prüfung auszuhandigen. Kann die Prüfbescheinigung nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten eine Zweitschrift von der untersuchenden Stelle zu beschaffen oder eine Abgasuntersuchung durchführen zu lassen.

(5) Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ist die Plakette von der Zulassungsbehörde dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Eine Prüfbescheinigung wird nicht ausgestellt. Erfolgt die Anbringung der Plakette vor der ersten vorgeschriebenen Abgasuntersuchung, ist Absatz 4 nicht anzuwenden.

(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 angebrachte Plakette in ordnungsgemäßem Zustand befindet; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 7 und 8 gilt für Plaketten nach Anlage IX a entsprechend.

(7) Für Kraftfahrzeuge, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, gilt Nummer 2.6 Anlage VIII und für Kraftfahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt worden sind, gilt Nummer 2.7 Anlage VIII entsprechend.

(8) Die Bundeswehr, die Bundespolizei und die Polizeien der Länder können die Untersuchung nach Absatz 1 für ihre Kraftfahrzeuge selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei entfällt die Plakette nach Absatz 3.“

7. § 47b wird aufgehoben.

8. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 14 wird die Angabe „2.7, 2.8 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „2.6, 2.7 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 19 wird die Angabe „Nummer 4.2 Satz 4 der Anlage VIII oder Nummer 8.2 Satz 2 der Anlage VIIIc“ durch die Angabe „Nummer 4.3 Satz 5 der Anlage VIII, Nummer 8.1.1 Satz 2 oder Nummer 8.2.1 Satz 2 der Anlage VIIIc“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. entgegen § 47a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.2.1.1 Buchstabe b und Nummer 2 der Anlage VIII das Abgasverhalten seines Kraftfahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt, entgegen § 47a Abs. 2 Satz 1 eine Untersuchung vornimmt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 1 eine Plakette nach Anlage IXa zuteilt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Prüfbescheinigung die von ihm ermittelten Istwerte enthält, entgegen § 47a Abs. 4 Satz 2 die Prüfbescheinigung nicht aushändigt, entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 Satz 5 oder Abs. 8 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung für das Kraftfahrzeug nicht beachtet oder ein verwechslungsfähiges Zeichen anbringt, oder als Halter entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 8 nicht dafür sorgt, dass verwechslungsfähige Zeichen nicht angebracht sind, oder gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 7 in Verbindung mit Nummer 2.6 Satz 1 oder 2 oder Nummer 2.7 Satz 2 oder 3 der Anlage VIII über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen oder bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges verstößt,“.

bb) Nummer 5b wird gestrichen.

9. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 23 Abs. 4 Satz 7 (Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren)  
ist anzuwenden ab dem

1. 1. April 2006 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben a der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 23 Abs. 4 Satz 7 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung;
2. 1. Januar 2010 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 23 Abs. 4 Satz 7 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.

§ 23 Abs. 5 (Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung)  
ist anzuwenden ab dem

1. 1. April 2006 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben a der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 23 Abs. 5 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung;
2. 1. Januar 2010 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 23 Abs. 5 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 27 Abs. 3 Satz 1 (Untersuchungsbericht bei hauptuntersuchungspflichtigen Fahrzeugen)  
ist anzuwenden ab dem

1. 1. April 2006 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben a der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 27 Abs. 3 Satz 1

in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung;

2. 1. Januar 2010 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 27 Abs. 3 Satz 1 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

- c) Die Übergangsvorschrift zu § 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)

ist anzuwenden ab dem 1. April 2006. Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung. Ab dem 1. Januar 2010 sind anlässlich von Hauptuntersuchungen die auf den vorderen amtlichen Kennzeichen angebrachten Plaketten nach den bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Vorschriften des § 47a Abs. 3 und 5 von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zu entfernen.

§ 29 Abs. 14 (Kraftfahrzeuge, die mit On-Board-Diagnosesysteme ausgerüstet sind) ist nach dem 31. Dezember 2009 nicht mehr anzuwenden.“

- d) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35i Abs. 1 und Anlage X Nr. 1 bis Nr. 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 35i Abs. 2 (Verbot der Beförderung liegender Fahrgäste) ist auf Kraftomnibusse, die nach § 35a mit Sicherheitsgurten auszurüsten sind, und eine zulässige Gesamtmasse

- von nicht mehr als 3,5 t haben, ab dem 1. Oktober 1999 für neue Typen und für andere Kraftomnibusse, die ab dem 1. Oktober 2001 erstmals in den Verkehr kommen,
  - von mehr als 3,5 t haben, ab dem 1. Juni 1998 für neue Typen und für andere Kraftomnibusse, die ab dem 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr kommen
- anzuwenden. Für Kraftomnibusse, die vor diesen Terminen erstmals in den Verkehr kamen, gilt § 35i Abs. 2 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

- e) Die Übergangsvorschriften zu § 47a Abs. 1 und Anlage XIa Nr. 3.1.2.2 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung und mit On-Board-Diagnosesystem) und zu § 47a Abs. 6 (vorschriftsmäßiger Zustand und Gültigkeit der Plakette sowie Verbot von Einrichtungen aller Art) werden durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 47a (Abgasuntersuchung (AU) - Untersuchung der Abgase von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen -)

ist anzuwenden vom 1. April 2006 bis zum 31. Dezember 2009. Bis zum 31. Dezember 2005 gilt § 47a in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“.

- f) Die Übergangsvorschriften zu § 47b Abs. 2 (Erteilung der Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 47b Abs. 2 (Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgasuntersuchungen)

Vor dem 1. April 2006 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Abgasuntersuchungen von Fachkräften nach § 47b in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung bleiben weiterhin gültig und sind gleichwertigen Anerkennungen nach Anlage VIIIc gleichzusetzen.“.

- g) Nach der neuen Übergangsvorschrift zu § 47b Abs. 2 (Erteilung der Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 47b Abs. 3 (Zur Schulung befugte, ermächtigte oder anerkannte Stellen)

Vor dem 1. April 2006 zur Schulung befugte, ermächtigte oder anerkannte Stellen nach § 47b in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung dürfen weiterhin schulen. Die Schulungen sind gleichwertigen Schulungen nach Anlage VIIIc gleichzusetzen.“.

- h) Die Übergangsvorschrift zur Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „tritt in Kraft am 1. Dezember 1999“ durch die Angabe „ist ab dem 1. April 2006 anzuwenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bis zu diesem Datum gilt Anlage VIII in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1

1. ist an Krafrädern, die ab dem 1. Januar 1989 erstmals in den Verkehr gekommen sind, anlässlich von Hauptuntersuchungen, die ab dem 1. April 2006 durchgeführt werden, auch eine Untersuchung der Umweltverträglichkeit nach Nummer 1.2.1.1 durchzuführen,
2. ist an Kraftfahrzeugen, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1.2.1.1 fallen, ab dem 1. Januar 2010 eine Untersuchung der Umweltverträglichkeit nach Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII bei Hauptuntersuchungen durchzuführen,
3. ist Nummer 3.1.1.1 für Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1.2.1.1 fallen, spätestens ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden,
4. ist Nummer 3.1.5 hinsichtlich der Angaben zur Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten spätestens ab dem 1. Januar 2010 für die Durchführung von Hauptuntersuchungen an Kraftfahrzeugen, die unter den Anwendungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1.2.1.1 fallen, anzuwenden.“

i) Nach der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Anlage VIIIa (Durchführung der Hauptuntersuchung)

ist spätestens ab dem 1. April 2006 für die ab diesem Datum erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für andere Fahrzeuge gilt Anlage VIIIa in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Nummern 4.8.1 und 4.8.2 an allen Krafrädern sowie die Nummer 4.8.2 an Fahrzeugen, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht, bei der Durchführung von Hauptuntersuchungen spätestens ab dem 1. April 2006 anzuwenden.“

j) Die Übergangsvorschrift zur Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte)

ist spätestens ab dem 1. April 2006 anzuwenden. Bis zum 31. März 2006 gilt Anlage VIIIc hinsichtlich der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung unter der Maßgabe, dass die bis zum 31. März 2006 erteilten Anerkennungen weiterhin gültig sind.“

- k) Die Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Anlage VIIIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase)

ist spätestens ab dem 1. April 2006 anzuwenden.

Bis zum 31. März 2006 gilt für Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen Anlage VIIIId in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

- l) Nach der Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Anlage IXa (Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen)

ist nach dem 31. Dezember 2009 nicht mehr anzuwenden.“

10. Die Anlagen VIII, VIIIa, VIIIc und VIIIId erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. In Anlage VIIIb werden die Nummern 6.2 und 6.3 wie folgt gefasst:

„6.2 Die von den Fahrzeughaltern zu entrichtenden Entgelte für die HU, AU, SP und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle einheitlich festzulegen. Wird eine HU in Verbindung mit einem vorliegenden Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung nach Nr. 3.1.1.1 der Anlage VIII durch eine anerkannte Kraftfahrzeugwerk-

statt durchgeführt, ist dafür ein eigenständiges Entgelt entsprechend Satz 1 festzulegen. Die Entgelte sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen.

- 6.3 Die nach Nr. 6.2 festgelegten Entgelte sind von der Organisation in ihren Prüfstellen und, soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden, in diesem nach Maßgabe der Preisangabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, bekannt zu machen. Ein vereinbartes Entgelt für die Untersuchung nach Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII durch die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt ist von ihr gesondert bekannt zu machen und zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 6.2 Satz 3 vom Fahrzeughalter zu erheben. Eine eventuell nach Nr. 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekannt zu machen und muss zusätzlich zu dem Entgelt nach Nr. 6.2 von den Fahrzeughaltern erhoben werden. Das Entgelt nach Nr. 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben.“
12. In Anlage IXa Nr. 6 der Ergänzungsbestimmungen wird die Angabe „Die nach § 47b anerkannten Werkstätten“ durch die Angabe „Die zur Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Werkstätten“ ersetzt.
13. Die Anlagen XI, XIa und XIb werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 241.5 wird die Angabe „nach § 47a StVZO“ gestrichen.
2. Die Gebührennummer 413 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro					
413	Prüfung einzelner Fahrzeuge	Begutachtung nach §§ 21 und 21c StVZO <sup>1)</sup>					
		Komplettfahrzeug					
		Voll-Gutachten (GA) nach § 21 StVZO und GA nach § 21c StVZO <sup>2) 6) 7)</sup>	Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund § 27 Abs.7 StVZO <sup>6) 7)</sup>	Gutachten nach § 21 StVZO nach techn. Änderungen (§ 19 Abs.2 StVZO)	Änderungsabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO <sup>1)</sup>	Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO <sup>3) 4) 5) 6) 7) 8)</sup>	Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO <sup>5)</sup>
		1	2	3	4	5	6
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.1	Kleinkraftfahräder, Fahrräder mit Hilfsmotor, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Krankenfahrstühle	40,90	25,60	15,30 bis 25,60	12,80 bis 23,00	---	---
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	40,90	25,60	15,30 bis 25,60	12,80 bis 23,00	11,80 bis 22,00	---
413.3	Kraftfahräder	46,00	28,60	16,90 bis 8,10	15,30 bis 25,60	21,00 bis 28,60	---
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...						
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	69,00	44,00	25,60 bis 39,90	20,50 bis 38,30	26,10 bis 38,90	23,00 bis 28,10
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	76,70	56,20	33,20 bis 56,20	25,60 bis 48,60	46,50 bis 56,20	40,90 bis 51,10
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	86,90	66,50	38,30 bis 58,80	25,60 bis 48,60	58,70 bis 71,50	46,00 bis 58,80

		1	2	3	4	5	6
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	97,10	71,60	40,90 bis 61,40	25,60 bis 48,60	63,80 bis 79,10	51,10 bis 63,90
413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	112,00	76,70	43,50 bis 63,90	25,60 bis 48,60	71,50 bis 86,80	56,20 bis 71,60
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	128,00	81,80	46,00 bis 66,50	25,60 bis 48,60	84,30 bis 102,10	69,00 bis 86,90

- 1) Werden für die Begutachtung nach § 21 StVZO (Spalten 1 bis 3) oder für die Änderungsabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO (Spalte 4) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für (weitere) erforderliche Prüfungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.
- 2) Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.
- 3) Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 Anlage VIIIa durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) zuzüglich dem 0,6-fachen der Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 6) zu bilden.
- 4) Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 40 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 413.4.1.
- 5) Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.
- 6) Die Gebührennummern 413.3 und 413.4 erhöhen sich für Kraftfahrzeuge, die mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor angetrieben werden bei einer HU nach § 29 StVZO oder eine Begutachtung nach § 21 StVZO um einen der Gebührennummer 413.5 entsprechenden Betrag, wenn kein Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung nach Nummer 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt vorliegt. (Bei den im § 47a Abs. 1 StVZO und Nr. 1.2.1.2 Anlage VIII StVZO genannten Kraftfahrzeugen entfällt eine Überprüfung der Abgase nach Nummer 4.8.2 Anlage VIIIa StVZO).
- 7) Wird eine erweiterte Hauptuntersuchung nach Nummer 2.3 Satz 2 Anlage VIII StVZO durchgeführt, beträgt die Gebühr das 1,5-fache der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5).
- 8) Zusätzlich zu den Gebühren für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) – Gebührennummern 413.1 bis 413.4.6 – wird für die Bereitstellung von Vorgaben nach Nr. 1 Anlage VIIIa StVZO eine zusätzliche Gebühr von 1,00 Euro je Hauptuntersuchung erhoben.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
413.5	Abgasuntersuchung bestimmter Kraftfahrzeuge entsprechend der Durchführungs-Richtlinie für die Untersuchung der Abgase Wird die Abgasuntersuchung als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung durchgeführt, ergibt sich der zulässige Gebührenrahmen durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,7.	
413.5.1	Kraftfahrzeuge – ohne Krafträder	
413.5.1.1	Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung	10,20 bis 30,70
413.5.1.2	Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung	10,20 bis 30,70
413.5.1.3	Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)	7,70 bis 23,00
413.5.1.4	Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ohne On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)	15,30 bis 92,00
413.5.1.5	Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)	11,50 bis 69,00
413.5.1.6	Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben oder Kraftstoffen ohne On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)	10,20 bis 92,00
413.5.1.7	Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben oder Kraftstoffen mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)	7,70 bis 69,00
413.5.2	Krafträder	7,70 bis 23,00 <sup>4</sup> .

Artikel 3Änderung der  
Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117)<sup>1)</sup> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 186 wird in Spalte 3 die Angabe „2.7, 2.8 Satz 2, 3“ durch die Angabe „2.6, 2.7 Satz 2, 3“ ersetzt.

2. In Nummer 218 wird in Spalte 3 die Angabe

„§ 47a Abs. 1 Satz 1 i.V.m.

Nr. 2 der Anlage XIa

§ 47a Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1, Satz 3“

durch die Angabe

„§ 47a Abs. 1 Satz 1 i.V.m.

Nr. 1.2.1.1 Buchstabe b und Nr. 2 der Anlage VIII,

Abs. 7 i.V.m. Nr. 2.6 Satz 1 und 2 sowie

Nr. 2.7 Satz 2 und 3 der Anlage VIII“

ersetzt.

---

1) Anzupassen an die im Gesetzgebungsverfahren befindliche 40. StVRÄndVO (BR-Drs. 813/05) und die Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (BR-Drs. 811/05).

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 7, 8 und 13 sowie die Artikel 2 und 3 treten am 1. April 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

.....

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

.....

## Untersuchung der Fahrzeuge

### 1. Art und Gegenstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Ausnahmen

1.1 Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### 1.2 Hauptuntersuchungen

1.2.1 Bei einer Hauptuntersuchung ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge sowie die Einhaltung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa zu untersuchen; dabei ist ein Fahrzeug als vorschriftsmäßig einzustufen, wenn nach den Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den dazu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien keine Mängel festgestellt wurden und auch sonst kein Anlass zu der Annahme besteht, dass die Verkehrssicherheit gefährdet oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist.

1.2.1.1 Bei der Untersuchung der Umweltverträglichkeit von Kraftfahrzeugen, die mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor angetrieben werden, sind die Abgase

a) nach Nummer 4.8.2.2 Anlage VIIIa bei Kraftfahrzeugen, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht,

oder

b) nach Nummer 4.8.2.1 Anlage VIIIa bei Kraftfahrzeugen, die nicht mit einem Diagnosesystem nach Buchstabe a ausgerüstet sind,  
zu untersuchen.

1.2.1.2 Mit Ausnahme von Krafträdern sind von dem Untersuchungspunkt Motormanagement-/Abgasreinigungssystem der Anlage VIIIa Nr. 4.8.2 ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge mit

a) Fremdzündungsmotor, die weniger als vier Räder, eine zulässige Gesamtmasse von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

b) Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

c) rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,

2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen,

3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmale von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen und Stapler.

### **1.3 Sicherheitsprüfungen**

1.3.1 Die Sicherheitsprüfung hat eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeugs nach der hierzu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie zu umfassen.

## **2. Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen**

2.1 Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung:

Art des Fahrzeugs		Art der Untersuchung und Zeit- abstand	
		Haupt- untersuchung	Sicherheits- prüfung
		Monate	Monate
2.1.1	Krafträder	24	-
2.1.2	Personenkraftwagen sowie Krankenkraft- wagen und Behinderten- Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1	Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptun- tersuchung	36	-
2.1.2.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.2.2	Personenkraftwagen zur Personenbeförde- rung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung	12	-
2.1.2.3	Krankenkraftwagen und Behinderten- Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Krafftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-
2.1.3.2	für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monate vom Tage der Erstzulassung an	12	6
2.1.3.3	für die weiteren Untersuchungen	12	3 / 6 / 9
2.1.4	Krafftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsma- schinen, Zugmaschinen sowie Krafftfahr- zeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen		
2.1.4.1	mit einer bauartbestimmten Höchstge- schwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t	24	-
2.1.4.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 7,5 t	12	-
2.1.4.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t ≤ 12 t		
2.1.4.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	-
2.1.4.3.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.4.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t		
2.1.4.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.4.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6

2.1.5	Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1.5.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage		
2.1.5.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
2.1.5.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.5.2	die entsprechend § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind, oder mit einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t ≤ 3,5 t	24	-
2.1.5.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 10 t	12	-
2.1.5.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t		
2.1.5.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.5.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.6	Wohnmobile		
2.1.6.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t		
2.1.6.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	
2.1.6.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	
2.1.6.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 7,5 t		
2.1.6.2.1	in den ersten 72 Monaten	24	
2.1.6.2.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	12	
2.1.6.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t	12	

2.2 Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate; davon ausgenommen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung an Personenkraftwagen nach 2.1.2.1 24 Monate, wenn diese für eine Mindestdauer von 36 Monaten von einem Mieter gemietet werden. An Kraftfahrzeugen nach Nummer 2.1.3 sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Wohnmobilen nach den Nummern 2.1.4.3, 2.1.4.4 und 2.1.6.3 sowie Anhängern, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach Nummer 2.1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.

2.3 Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese verspätet durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr, in dem die Hauptuntersuchung hätte durchgeführt werden müssen. Wurde die Frist bei Fahrzeugen mit einem Zeitabstand der Untersuchungen von 12 Monaten

um mehr als 3 Monate und bei Fahrzeugen mit einem Zeitabstand der Untersuchungen von 24 oder 36 Monaten um mehr als 6 Monate überschritten, ist eine erweiterte Hauptuntersuchung im Umfang von Nummer 2.4 der Anlage VIIIa durchzuführen; die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt, abweichend von Satz 1, mit dem Monat der durchgeführten erweiterten Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat und Jahr der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 21. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats und Jahres. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 anzuwenden.

- 2.4 Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese verspätet durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr, in dem die letzte Hauptuntersuchung hätte durchgeführt werden müssen. Die Sicherheitsprüfung darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesenen Monat durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Sicherheitsprüfung ändern. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 21. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Frist endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats und Jahres. Diese Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 5 durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll bestätigt. Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine Bestätigung nach Satz 6 vor, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.

- 2.5 Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Fristen der Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4 entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.
- 2.6 Wäre eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Betriebszeitraums durchzuführen, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung im ersten Monat des nächsten Betriebszeitraums durchführen zu lassen. Waren außerhalb des Zulassungszeitraums sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchführen zu lassen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt, abweichend von Nummer 2.3 Satz 1, zweiter Teilsatz, mit dem Monat der Durchführung der Hauptuntersuchung.
- 2.7 Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War vor oder in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen. Waren in dieser Zeit sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchführen zu lassen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung beginnt abweichend von 2.3 Satz 1, zweiter Teilsatz, mit dem Monat der Durchführung der Hauptuntersuchung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs.

### **3. Durchführung der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Nachweise**

#### **3.1 Hauptuntersuchungen**

- 3.1.1 Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb durch einen von ihr betrauten Prüflingenieur (im folgenden als PI bezeichnet) durchführen zu lassen.
- 3.1.1.1 Die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems der Kraftfahrzeuge nach Nummer 1.2.1.1 in Verbindung mit Nummer 4.8.2 der Anlage VIIIA kann als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchungen von einer dafür nach Nummer 1 Anlage VIIIC anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt durchgeführt werden; die Durchführung ist auf einem mit fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweis, der dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster entspricht, zu bescheinigen. Diese Untersuchung darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfplakette angegebenen Monat für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung ändern. Der Nachweis ist dem aaSoP oder PI auszuhändigen, der die Kontrollnummer der in Satz 1 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt sowie gegebenenfalls die Mängelnummer nach Nummer 3.1.4.6 in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.
- 3.1.2 Der Halter oder sein Beauftragter haben das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und die Eintragungen im Fahrzeugschein oder im Nachweis nach § 18 Abs. 5 sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, beim aaSoP oder PI zur Hauptuntersuchung vorzuführen.
- 3.1.3 Kann bei der Vorführung zur Hauptuntersuchung eine nach Nummer 2.1 vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIA durchzuführen.
- 3.1.4 Stellt der aaSoP oder PI bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung nach Nummer 3.1.4.3 Satz 2
- 3.1.4.1 keine Mängel fest, so hat er für das Fahrzeug eine Prüfplakette nach § 29 Abs. 3 zuzuteilen,

- 3.1.4.2 geringe Mängel (GM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er kann für das Fahrzeug, außer bei Untersuchungen nach Nummer 3.1.3, eine Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 3 zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen,
- 3.1.4.3 erhebliche Mängel (EM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und das Fahrzeug ist innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt dann immer mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung,
- 3.1.4.4 Mängel fest, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen (VU), so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; er hat die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 1 ist anzuwenden,
- 3.1.4.5 Mängel fest, die vor Abschluss der Untersuchung, längstens während seines Aufenthaltes in der Untersuchungsstelle beseitigt werden, so sind diese unter Angabe der Uhrzeit ebenfalls im Untersuchungsbericht einzutragen. Die sofortige Mängelbeseitigung ist durch die Bezeichnung der Mängel in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der untersuchenden Person unter Angabe der Uhrzeit zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.
- 3.1.4.6 Mängel nicht selbst fest, sondern werden in nach Nummer 1 Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten bei der Durchführung der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems im Rahmen des eigenständigen Teils der Hauptuntersuchung nach Nummer 3.1.1.1 Mängel festgestellt, die vor Abschluss der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems, längstens innerhalb eines Ka-

lendertages beseitigt werden, so sind diese in Form einer Mängelnummer auf dem Nachweis einzutragen und vom aaSoP oder PI im Untersuchungsbericht zu übernehmen. Die sofortige Mängelbeseitigung ist in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der verantwortlichen Person zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

3.1.5 Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind fälschungserschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Untersuchungsart,
- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
- den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- das Datum und den Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung,
- die Uhrzeit der Mängelfeststellung sowie die Uhrzeit der Feststellung der Mängelbeseitigung nach Nummer 3.1.4.5,
- den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,
- die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen,
- den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,
- Angaben über die anlässlich der Hauptuntersuchung festgestellten Mängel,
- Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
- Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,
- Anordnung der Wiedervorführpflicht,
- Angaben über Entgelte/Gebühren,
- die Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, wenn diese die Untersuchung nach Nummer 1.2.1.1 durchgeführt hat, und das Datum der Untersuchung,
- für Krafträder: Messdrehzahl und Standgeräuschvergleichswert von Standgeräuschmessungen.

## 3.2 Sicherheitsprüfungen

- 3.2.1 Sicherheitsprüfungen sind von hierfür nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder von aaSoP oder PI durchführen zu lassen.
- 3.2.2 Der Halter hat das Fahrzeug nach Maßgabe der Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4 spätestens bis zum Ablauf der dort angegebenen Fristen in einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder beim aaSoP oder PI zur Sicherheitsprüfung vorzuführen.
- 3.2.3 Werden bei der Sicherheitsprüfung oder bei der Nachprüfung nach Nummer 3.2.3.2 Satz 2 am Fahrzeug
- 3.2.3.1 keine Mängel festgestellt, so ist dies im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2 Mängel festgestellt, so sind diese im Prüfprotokoll einzutragen. Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einem aaSoP oder PI vorzuführen; Nummer 3.1.4.3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn Mängel nicht behoben sind oder zusätzlich festgestellt werden. Wird das Fahrzeug später als in dem vorgeschriebenen Zeitraum zur Nachprüfung wieder vorgeführt, so ist statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Sicherheitsprüfung durchzuführen. Die Behebung der Mängel ist im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2.1 Mängel festgestellt, jedoch sofort behoben, so sind diese auch im Prüfprotokoll einzutragen, ihre sofortige Behebung ist zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.3 Mängel festgestellt, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können, so hat
- 3.2.3.3.1 die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt nach 3.2.3.2.1 zu verfahren oder die Prüfmarke zu entfernen und die Zulassungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen; § 17 Abs. 1 ist anzuwenden,
- 3.2.3.3.2 der aaSoP oder PI die vorhandene Prüfmarke und Prüfplakette zu entfernen, wenn nicht nach Nummer 3.2.3.2.1 verfahren wird, und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 1 ist anzuwenden.
- 3.2.4 Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann die Sicherheitsprüfung nicht ersetzen.

3.2.5 Prüfprotokolle über Sicherheitsprüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Prüfungsart,
- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
- den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- das Datum der Durchführung der Sicherheitsprüfung,
- den Namen, die Anschrift und den Prüfort oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
- die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Prüfung verantwortlichen aaSoP oder PI,
- den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
- Angaben über die anlässlich der Sicherheitsprüfung festgestellten Mängel,
- Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
- Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
- Anordnung der Wiedervorführpflicht.

#### **4. Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Untersuchungen der Abgase sowie Sicherheitsprüfungen**

4.1 Hauptuntersuchungen und Untersuchungen der Abgase der Kraftfahrzeuge nach Nummer 3.1.1.1 sowie Sicherheitsprüfungen dürfen von den hierzu berechtigten Personen nur an den Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die Vorschriften der Anlage VIII d erfüllen. Die Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen unter Angabe der Ausstattungsmerkmale gemäß Anlage VIII d sowie der zu untersu-

- chenden und prüfenden Fahrzeugarten zu melden. Darüber hinaus sind die Prüfstellen und auf Anforderung die anderen Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.
- 4.2 Die Hauptuntersuchungen durch aaSoP der Technischen Prüfstellen sollen in der Regel in deren Prüfstellen nach Nummer 2.1 der Anlage VIIIId, die Hauptuntersuchungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen in der Regel in Prüfstützpunkten nach Nummer 2.2 der Anlage VIIIId oder auf Prüfplätzen nach Nummer 2.3 der Anlage VIIIId durchgeführt werden.
- 4.3 Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die zuständige Anerkennungsstelle können selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind. Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen müssen die erstmalige Überprüfung jeweils für ihren Bereich selbst durchführen, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Kraftfahrachverständigengesetzes zuständige Stelle oder die nach Nummer 1 Anlage VIIIb zuständige Anerkennungsstelle sie dazu beauftragt hat; Nummer 4.1 bleibt unberührt. Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung von Prüfstützpunkten nach Nummer 2.2 der Anlage VIIIId erfolgt hierbei mindestens alle 3 Jahre durch die in Nummer 1.1 Satz 2 Anlage VIIIc genannten Stellen, sofern nicht die in Satz 1 genannten Stellen etwas anderes angeordnet haben. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, die zur gemeldeten Untersuchungsstelle gehören, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle hat die Kosten der Prüfung zu tragen.
- 4.4 Die nach Nummer 4.3 Satz 3 zuständigen Stellen führen einen Nachweis über die durchgeführten Überprüfungen der Prüfstützpunkte und teilen die Ergebnisse, insbesondere Abweichungen von Nummer 3 Anlage VIIIId, den dort tätigen Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen mit.“

### Durchführung der Hauptuntersuchung

#### 1. Durchführung und Gegenstand der Hauptuntersuchung

Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder der von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betraute Prüfsingenieur (im folgenden als PI bezeichnet) die Einhaltung

1. der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII

sowie

2. der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien

oder, soweit solche nicht vorliegen

3. diesbezüglicher Vorgaben (z.B. Systemdaten), die vom Hersteller oder Importeur speziell für die wiederkehrende technische Fahrzeugüberwachung angegeben wurden,

oder, soweit keine gesetzlichen Vorschriften und keine ausreichenden Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 vorliegen

4. von Vorgaben, die vom Arbeitskreis Erfahrungsaustausch (AKE) gemäß der Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung im Benehmen mit den Herstellern oder Importeuren erarbeitet und abgestimmt wurden,

zu überprüfen.

Keine ausreichenden Vorgaben im Sinne des Satzes 1 liegen immer dann vor, wenn damit aufgrund vorliegender Erkenntnisse oder Prüferfahrungen eine Aussage nach Nummer 1.2 Anlage VIII über die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges nicht möglich ist.

Die Hauptuntersuchung erstreckt sich auf das Fahrzeug mit den unter Nr. 4.1 bis 4.10 aufgeführten Bauteilen und Systemen.

## 2. Umfang der Hauptuntersuchung

Die Entscheidung über den Umfang der Hauptuntersuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des aaSoP oder PI; jedoch muss unter Beachtung von Nummer 1

- 2.1 die Hauptuntersuchung mindestens die unter den Nummern 4.1 bis 4.10 vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen umfassen; wurde die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems als eigenständiger Teil nach Maßgabe der Nummer 3.1.1.1 Anlage VIII durchgeführt, verringert sich für den aaSoP oder PI der Umfang der von ihm durchzuführenden Pflichtuntersuchungen um diesen eigenständigen Teil,
  - 2.2 der aaSoP oder PI zusätzlich Ergänzungsuntersuchungen durchführen, wenn aufgrund des Zustandes oder des Alters des Fahrzeugs, Bauteils oder Systems die Vermutung besteht, dass bei den entsprechenden Untersuchungspunkten eine über die Pflichtuntersuchung hinausgehende vertiefte Untersuchung erforderlich ist. Dabei sind die unter den Nummern 4.1 bis 4.10 jeweils zu treffenden Ergänzungsuntersuchungen dann zu erweitern, wenn dies zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise, wenn unzulässige technische Änderungen am Fahrzeug, an Bauteilen oder Systemen vermutet werden,
  - 2.3 an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden. Der Umfang der Hauptuntersuchung mindert sich dabei um die Prüfpunkte der zusätzlich durchgeführten Sicherheitsprüfung. In diesem Fall ist vom aaSoP oder PI zusätzlich das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung zu erstellen. Die Vorschriften der Nummer 3.2.2 Anlage VIII gelten entsprechend,
  - 2.4 an einem Fahrzeug, an dem die Frist zur Durchführung der Hauptuntersuchung entsprechend Satz 2 der Nummer 2.3 Anlage VIII überschritten wurde, immer eine Hauptuntersuchung nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 2.2 durchgeführt werden.
- ## 3. Beurteilung der bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel
- Werden bei Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen Mängel nach Nummer 3.1.4 der Anlage VIII festgestellt, sind diese vom aaSoP oder PI zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems als eigenständiger

ger Teil nach Maßgabe von der Nummer 3.1.1.1 Anlage VIII durchgeführt wurde. Die Beurteilung und die Zuordnung der Mängel sind nach der hierzu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie vorzunehmen.

#### 4. Untersuchungskriterien

Das Fahrzeug ist hinsichtlich des Zustandes, der Funktion, der Ausführung und der Wirkung seiner Bauteile und Systeme zu untersuchen. Bei Fahrzeugen mit elektronischen Komponenten umfasst diese Untersuchung auch die Prüfung dieser Systeme auf Einhaltung von Systemdaten, sofern in den Nummern 4.1 bis 4.10 entsprechende Untersuchungskriterien enthalten sind. Systemdaten beinhalten die Informationen zum tatsächlichen Verbau der Fahrzeugsysteme und der entsprechenden Untersuchungsverfahren.

Solche Systemdaten können beispielsweise physikalische Größen, Fehlercodes, Algorithmen, Identifizierungsmerkmale oder manipulationssichere Anzeigen sein. Die Angaben und die Art der Weitergabe der Systemdaten müssen der dazu im Verkehrsblatt von Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie entsprechen.

Die Untersuchung des *Zustandes* hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch auf

- Beschädigung, Korrosion und Alterung,
- übermäßigen Verschleiß und übermäßiges Spiel,
- sachgemäße Befestigung, Sicherung, Montage und Verlegung,
- Freigängigkeit und Leichtgängigkeit

zu erfolgen.

Die Untersuchung der *Funktion* hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob nach der Betätigung von Pedalen, Hebeln, Schaltern oder sonstigen Bedienungseinrichtungen, die einen Vorgang auslösen, dieser Vorgang zeitlich und funktionell richtig abläuft.

Die Untersuchung der *Ausführung* hat visuell und/oder elektronisch auf

- eine vorgegebene Gestaltung,
- eine vorgegebene Anbringung/Anzahl,
- eine vorgegebene Schaltung (Verbauprüfung),
- eine erforderliche Kennzeichnung (Identifizierungsprüfung)

zu erfolgen.

Die Untersuchung der *Wirkung* hat grundsätzlich messtechnisch auf Einhalten oder Erreichen von vorgegebenen Grenzwerten zu erfolgen; sie beinhaltet auch Rechengänge.

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

## 4.1 Bremsanlage

Gesamtanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbremswirkung</li> <li>• Feststellbremswirkung</li> <li>• Gleichmäßigkeit</li> <li>• Funktion der Dauerbremsanlage - <i>Auffälligkeit</i></li> <li>• Abstufbarkeit / Zeitverhalten - <i>Auffälligkeit</i></li> <li>• Löseverhalten</li> <li>• Dichtheit</li> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsbremswirkung</li> <li>• Funktion des automatischen Blockierverhinderers</li> </ul>
Einrichtungen zur Energiebeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Füllzeit - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	
Einrichtungen zur Energiebevorratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Funktion der Entwässerungseinrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung</li> </ul>
Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Auflaufeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>
Steuer- und Regeleinrichtungen (Ventile)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeit bei Druckluftbremsanlagen:</i></li> <li>• Einstellung und Funktion des automatisch lastabhängigen Bremskraftreglers</li> <li>• Funktion der Drucksicherung</li> <li>• Funktion der Abreißsicherung</li> <li>• Funktion der selbsttätigen Bremsung</li> <li>• Funktion des Löseventiles am Anhänger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung</li> <li>• Funktion des Bremskraftverstärkers</li> </ul>
Radbremse / Zuspanneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion der Nachstelleinrichtung</li> <li>• Einstellung</li> <li>• Ausführung</li> </ul>
Prüfeinrichtungen und Prüfschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion</li> </ul>	

## 4.2 Lenkanlage

Gesamtanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	
Betätigungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion der Lenkanlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Lenkkräfte - <i>Auffälligkeit, Zulässigkeit</i></li> </ul>
Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Einstellung</li> </ul>

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Lenkhilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Dichtheit</li> </ul>
Lenkungsdämpfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>	

#### 4.3 Sichtverhältnisse

Scheiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeit</i></li> <li>• Beeinträchtigung des Sichtfeldes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>
Rückspiegel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeit</i></li> <li>• Ausführung, Anzahl - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Beeinträchtigung der Sicht</li> </ul>
Scheibenwischer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Scheibenwaschanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion</li> </ul>	

#### 4.4 Lichttechnische Einrichtungen und andere Teile der elektrischen Anlage

##### 4.4.1 Aktive lichttechnische Einrichtungen

Scheinwerfer und Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Anzahl - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> <li>• Einstellung der Scheinwerfer</li> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Prüfzeichen</li> <li>• Blinkfrequenz von Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkanlage</li> <li>• Anbaumaße und Sichtwinkel - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>
---------------------------	--	---

##### 4.4.2 Passive lichttechnische Einrichtungen

Rückstrahler und retroreflektierende Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Anzahl - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Prüfzeichen</li> <li>• Anbaumaße und Sichtwinkel - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>
--	--	---

##### 4.4.3 Andere Teile der elektrischen Anlage

elektrische Leitungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Verlegung, Absicherung</li> </ul>
Batterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ladekapazität</li> </ul>
elektrische Verbindungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Anzahl - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion (Kontaktbelegung)</li> </ul>

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion</li> </ul>	
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>

#### 4.5 Achsen, Räder, Reifen, Aufhängungen

Achsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Art und Qualität der Reparaturausführung</li> </ul>
Aufhängung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i> (Kraftrad)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Federn, Stabilisator	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>
pneumatische und hydropneumatische Federung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion und Einstellung der Ventile</li> </ul>
Schwingungsdämpfer/Achsdämpfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Räder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Reifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>

#### 4.6 Fahrgestell, Rahmen, Aufbau; daran befestigte Teile

Rahmen / tragende Teile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i>/Befestigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Unterfahrschutz / seitliche Schutzvorrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
mechanische Verbindungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>
Stützeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Reserveradhalterung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Heizung (nicht elektrisch und nicht mit Motorkühlmittel als Wärmequelle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Prüf- bzw. Austauschfristen</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Kraftradverkleidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
4.7 Sonstige Ausstattungen		
Sicherheitsgurte oder andere Rückhaltesysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Anzahl, Anbringung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung – <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>
Airbag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Austauschfrist</li> </ul>
Überrollschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	
Sicherung gegen unbefugte Benutzung/Diebstahlsicherung/ Alarmanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Unterlegkeile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung, Anzahl, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Einrichtungen für Schallzeichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Geschwindigkeitsmessgerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genauigkeit</li> </ul>
Fahrtschreiber/Kontrollgerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandensein von Einbauschild und Verplombung</li> <li>• Einhaltung der Prüffrist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Geschwindigkeitsbegrenzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung, Einbau - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Vorhandensein von Prüfbescheinigung bzw. Verplombung</li> <li>• Funktion, sofern Prüfanschluss vorhanden</li> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Manipulationssicherheit</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Geschwindigkeitsschild(er)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung, Anzahl, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
fahrdynamische Systeme mit Eingriff in die Bremsanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Systemdaten</li> </ul>	

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

## 4.8 Umweltbelastung

## 4.8.1 Geräusche

## 4.8.1.1 Fahrzeuge allgemein

Schalldämpferanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Geräuschentwicklung - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Messung Standgeräusch</li> </ul>
Motor/Antrieb/Aufbau/Kapselung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräuschentwicklung - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Messung Fahrgeräusch</li> </ul>

## 4.8.1.2 Krafträder

Schalldämpferanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit, Kennzeichnung der Auspuffanlage</i></li> <li>• Geräuschentwicklung - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Messung Standgeräusch bei nicht nachgewiesener Zulässigkeit</li> <li>• Messung Standgeräusch</li> </ul>
Motor/Antrieb/Aufbau/Kapselung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräuschentwicklung - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Messung Fahrgeräusch</li> </ul>

## 4.8.2 Abgase

## 4.8.2.1 Kraftfahrzeuge ohne On-Board-Diagnosesystem (Anl. VIII Nr. 1.2.1.1 Buchstabe b)

schadstoffrelevante Bauteile / Abgasanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	
Abgasreinigungssystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgasverhalten- <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	

## 4.8.2.2 Kraftfahrzeuge mit On-Board-Diagnosesystem (Anl. VIII Nr. 1.2.1.1 Buchstabe a)

schadstoffrelevante Bauteile / Abgasanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	
Motormanagement - / Abgasreinigungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgasverhalten [*] - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• OBD-Daten (Modus 01) - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OBD-Fehlercodes (Modus 03) - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>

\*) Bei Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor oder Kompressionszündungsmotor, die ab dem 01. Januar 2006 erstmals für den Verkehr zugelassen wurden, wird auf die Messung und Bewertung des Abgasverhaltens verzichtet.

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

## 4.8.3 Elektromagnetische Verträglichkeit

Zündanlage/andere elektrische und elektronische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	
---	--	--

## 4.8.4 Verlust von Flüssigkeiten

Motor/Antrieb/Lenkanlage/ Tank/Kraftstoffleitungen/ Bremsanlage/Klimaanlage/ Batterie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand – <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung – <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Kennzeichnung der Gasanlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Dichtheit</li> </ul>
--	---	--

## 4.9 Zusätzliche Untersuchungen an Kraftfahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt sind

## 4.9.1 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen

Ein-, Aus- und Notausstiege	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung, Anzahl - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion der Reversiereinrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Bodenbelag und Trittstufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Platz für Fahrer und Begleitpersonal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Sitz-/Steh-/Liegeplätze, Durchgänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung, Anzahl - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Übereinstimmung mit Angaben auf Schild</li> </ul>
Festhalteeinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung, Anzahl, Anbringung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>
Fahrgastverständigungssystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Innenbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Ziel-/Streckenschild, Liniennummer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion der Beleuchtungseinrichtung</li> <li>• Zustand</li> </ul>
Unternehmeranschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung</li> </ul>	
Feuerlöscher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Prüffrist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Verbandkästen einschl. Inhalt und Unterbringung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>

## 4.9.2 Taxi

Taxischild / Beleuchtungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Funktion</li> </ul>
Fahrzeugfarbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	
Unternehmeranschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung</li> </ul>	
Fahrpreisanzeiger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung</li> <li>• Verplombung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Alarmeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung - <i>Zulässigkeit</i></li> <li>• Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>

## 4.9.3 Krankenkraftwagen

Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung, Anbringung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Inneneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>

## 4.10 Identifizierung und Einstufung des Fahrzeugs

Fahrzeug-Identifizierungsnummer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - Übereinstimmung mit den Fahrzeugdokumenten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> </ul>
Fabrikschild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung, Anbringung - <i>Zulässigkeit</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung mit den Fahrzeugdokumenten</li> </ul>
Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand - <i>Auffälligkeiten</i></li> <li>• Ausführung - <i>Auffälligkeiten</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung mit den tatsächlichen Maßen</li> </ul>
Ämtliches Kennzeichen (vorne und hinten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand</li> <li>• Ausführung</li> </ul>	
Fahrzeugdokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung der Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen"</li> </ul>	

**Anhang****„Anlage VIIIc**

(Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 und Nr. 3.2)

**Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von  
Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase  
sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als SP bezeichnet) und/oder Untersuchungen der Abgase (im Folgenden als AU bezeichnet) und/oder Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (im Folgenden als AUK bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.
- 1.2 Für das Verfahren der Anerkennung und des Widerrufs von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht.
- 1.3 Für die nach Nummer 2.6 vorgeschriebenen Schulungen und Wiederholungsschulungen wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 2.1 der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP und/oder die AU und/oder die AUK verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sind jeweils vorzulegen,
- 2.2 der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer die Eintragung in der Handwerksrolle nachweist, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der SP und/oder der AU und/oder der AUK festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 2.3 der Antragsteller nachweist, dass er eine oder mehrere für die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verantwortliche Person(en) bestellt. Zur Unterzeichnung der Prüfprotokolle und/oder Prüfbescheinigungen und/oder Nachweise ist (sind) nur die verantwortliche(n) Person(en) berechtigt; Prüfprotokolle und/oder Prüfbescheinigungen und/oder Nachweise sind unmittelbar nach Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK zu unterzeichnen. Zusätzlich sind die Nachweise mit einem Nachweis-Siegel und einer Prägenummer zu versehen. Die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK kann auch von Fachkräften unter der Aufsicht der verantwortlichen Personen erfolgen. Die verantwortliche(n) Personen und Fachkräfte müssen vom Antragsteller namentlich benannt werden,
- 2.4 der Antragsteller nachweist, dass die für die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verantwortlichen Personen und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Für die Durchführung

2.4.1 der Sicherheitsprüfung (SP) müssen Nachweise erbracht werden,

2.4.1.1 dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf

- Kraftfahrzeugmechaniker,
- Kraftfahrzeugelektriker,
- Automobilmechaniker,
- Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
- Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik,
- Karosserie- und Fahrzeugbauer,
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker,
- Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau,
- Metallbauer, Fachrichtung Nutzfahrzeugbau,
- Landmaschinenmechaniker,
- Land- und Baumaschinenmechaniker;

2.4.1.2 dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk,
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk,
- Metallbauer-Handwerk, Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau,
- Landmaschinenmechaniker-Handwerk

erfolgreich bestanden haben;

2.4.2 der Untersuchung der Abgase (AU) müssen Nachweise erbracht werden,

2.4.2.1 dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf

- Kraftfahrzeugmechaniker,
- Kraftfahrzeugelektriker,

- Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
- Automobilmechaniker,

2.4.2.2 dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
  - Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
  - Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik
- erfolgreich bestanden haben;

2.4.3 der Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) müssen Nachweise erbracht werden,

2.4.3.1 dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf

- Kraftfahrzeugmechaniker,
- Kraftfahrzeugelektriker,
- Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
- Zweiradmechaniker,
- Zweiradmechaniker, Fachrichtung Motorrad-Technik,

2.4.3.2 dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik,
- Zweiradmechaniker-Handwerk

erfolgreich bestanden haben.

2.5 der Antragsteller nachweist, dass die für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK verantwortliche(n) Person(en) und die Fachkräfte eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf für die unter Nummer 2.4 genannten Berufe erfolgreich bestanden haben. Diesen Prüfungsabschlüssen steht gleich der Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.) oder der staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik sofern der Betreffende nachweislich im Kraft-

- fahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in den unter Nummer 2.4.1.1, Nummer 2.4.2.1 oder Nummer 2.4.3.1 genannten Ausbildungsberufen nachgewiesen werden kann,
- 2.6 der Antragsteller oder die für die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung nach Nummer 7 erfolgreich abgeschlossen haben. Die Frist für die Wiederholungsschulungen beträgt maximal 36 Monate, beginnend mit dem Monat und Jahr, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen,
- 2.7 der Antragsteller nachweist, dass alle von ihm benannten Untersuchungsstellen den Anforderungen der Anlage VIIIId entsprechen,
- 2.8 der Antragsteller nachweist, dass für alle von ihm benannten Untersuchungsstellen Dokumentationen der Betriebsorganisationen erstellt sind, die interne Regeln enthalten, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK sichergestellt ist. Die Dokumentationen müssen mindestens den Anforderungen der nach Nummer 1.2 bekannt gemachten Richtlinie entsprechen,
- 2.9 der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP und/oder den AU und/oder den AUK entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird,

- 2.10 der Antragsteller sowie die im Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen nach Nummer 1.1 Satz 2 das Land, in dem er tätig wird und für das der Antragsteller anerkannt ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den SP und/oder den AU und/oder den AUK von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

### **3. Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die SP und/oder die AU und/oder die AUK ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.
- 3.2 Die Anerkennung ist auf die jeweiligen Untersuchungs-/Prüfungsarten sowie auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 2 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.

### **4. Rücknahme der Anerkennung**

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

### **5. Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Nummer 2 weggefallen ist. Sie ist teilweise oder völlig zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verstoßen wurde, wenn die SP und/oder die AU und/oder die AUK nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen wurde. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist oder der Antragsteller auf die Aner-

kennung verzichtet. Ist die Anerkennung zeitlich befristet und wird keine Verlängerung der Geltungsdauer beantragt, erlischt sie mit deren Ablauf.

## **6. Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten**

6.1 Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht aus. Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen,

6.1.1 ob die SP und/oder die AU und/oder die AUK ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sind sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

6.1.2 in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.

6.2 Nummer 8.1.1 findet Anwendung.

## **7. Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte**

7.1 Die Schulung nach Nummer 2.6 kann durchgeführt werden

7.1.1 für SP durch Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure, wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren und wenn sie eine eigene Kundendienstorganisation haben sowie Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte geeignete Stellen,

7.1.2 für AU durch Hersteller von AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure, wenn sie AU-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren und wenn sie eine eigene Kundendienstorganisation haben sowie Kraftfahrzeugmotorenhersteller, Hersteller von Gemischaufbereitungssystemen mit eigener Kundendienstorganisation, sofern sie Erstausrüstung liefern, sowie von diesen ermächtigte geeignete Stellen,

7.1.3 für AUK durch Hersteller von AUK-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure, wenn sie AUK-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren und wenn sie eine eigene Kundendienstorganisation haben sowie von diesen ermächtigte geeignete Stellen,

- 7.1.4 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen.
- 7.2 Schulungsstätten sind entsprechend der örtlichen Zuständigkeit den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks in 53040 Bonn, Postfach 15 01 62, unaufgefordert zu melden; dies gilt entsprechend für die Einstellung der Schulungstätigkeit. Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks erfasst zentral die Schulungsstätten und übersendet den zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung jeweils zu Beginn eines Jahres eine aktuelle Zusammenfassung aller Schulungsstätten, aufgegliedert nach SP-, AU- und AUK-Schulungsstätten.
- 7.3 Die Schulungen, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen der nach Nummer 1.3 bekannt gemachten Richtlinie entsprechen.

## **8. Aufsicht über das Anerkennungsverfahren und die Schulungen**

- 8.1 Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die Anerkennungsstelle prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Diese Prüfung ist mindestens alle 3 Jahre durchzuführen.
- 8.1.1 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

8.2 Die Aufsicht über die Schulungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen prüfen lassen, ob die für die Schulungsstätten geltenden Vorschriften eingehalten sind und die sich sonst aus der Ermächtigung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Sie können die Befugnis zur Prüfung auf den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks übertragen. Diese Prüfung ist mindestens alle 3 Jahre durchzuführen.

8.2.1 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Schulungsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber oder der Leiter der Schulungsstätte hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Die Schulungsstätte hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

## 9. **Schlussbestimmungen**

9.1 Veränderungen bei anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, die ihre Anerkennung beeinflussen können, sind von ihr der Anerkennungsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Anerkennung führen.

9.2 Veränderungen bei Schulungsstätten, die Einfluss auf die Schulung haben, sind den in Nummer 7.2 genannten Stellen unaufgefordert zu melden. Bei Zuwiderhandlungen können die in Nummer 8.2. genannten Stellen die Durchführungen von Schulungen untersagen.“

---

**Untersuchungsstellen zur Durchführung von  
Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase**

**1. Zweck und Anwendungsbereich**

- 1.1 Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase sowie Untersuchungen der Abgase von Krafträdern (im folgenden als HU, SP, AU und AUK bezeichnet) sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
- 1.2 Die nachstehenden Vorschriften gelten für Untersuchungsstellen, an denen HU und/oder SP und/oder AU und/oder AUK durchgeführt werden.

**2. Untersuchungsstellen**

An Untersuchungsstellen werden HU und/oder SP und/oder AU und/oder AUK durchgeführt. Sie werden wie folgt unterteilt:

**2.1 Prüfstellen**

**2.1.1 Prüfstellen allgemein**

An Prüfstellen werden regelmäßig HU, SP, AU und AUK von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern oder Prüfsingenieuren, im Folgenden als aaSoP oder PI bezeichnet, durchgeführt. Prüfstellen müssen sich während der Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen befinden.

**2.1.2 Prüfstellen von Technischen Prüfstellen**

- 2.1.2.1 Die Technischen Prüfstellen unterhalten zur Gewährleistung eines flächendeckenden Untersuchungsangebots ihre Prüfstellen an so vielen Orten, dass die Mittelpunkte der im Einzugsbereich liegenden Ortschaften nicht mehr als 25 km Luftlinie von den Prüf-

stellen entfernt sind. In besonderen Fällen kann die in Nummer 4.1 der Anlage VIII genannte Stelle Abweichungen zulassen oder einen kürzeren Abstand festlegen.

## 2.2 **Prüfstützpunkte**

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebs, dazu zählen Kraftfahrzeugwerkstätten zur Betreuung eines Fuhrparks, HU und/oder SP und/oder AU und/oder AUK, durchgeführt.

## 2.3 **Prüfplätze**

Auf Prüfplätzen dürfen nur Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks, dazu zählen alle Fahrzeuge eines Halters oder Betreibers, oder land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit  $V_{\max/\text{zul}} \leq 40 \text{ km/h}$  untersucht und/oder geprüft werden.

## 2.4 **Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK**

SP und/oder AU und/oder AUK dürfen durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten in den im Anerkennungsbescheid bezeichneten Betriebsstätten/Zweigstellen durchgeführt werden.

## 3. **Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen, Mess- und Prüfgeräte**

3.1 Die Mindestanforderungen an Untersuchungsstellen ergeben sich aus der Tabelle am Ende dieser Anlage.

3.2 Die Einhaltung der für die eingesetzten Mess-/Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist von der Inhaberin oder vom Inhaber oder von der Nutzerin oder vom Nutzer der Untersuchungsstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von HU, SP, AU und AUK bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig.

3.3 Die Messgeräte nach den Nummern 21, 22 und 23 der Tabelle müssen über Einrichtungen verfügen oder mit Einrichtungen verbunden sein, die die zur Identifizierung erforderlichen Daten der zu untersuchenden Kraftfahrzeuge nach den Nummern 4.8.2.1 und

4.8.2.2 Anlage VIIIa einschließlich der ermittelten Messwerte aufnehmen, speichern und bei Untersuchungen nach Nummer 3.1.1.1 Anlage VIII in Form eines Nachweises ausdrucken. Die eingesetzte Softwareversion der Messgeräte muss zu Prüfungszwecken angezeigt werden können.

3.4 Die zulässigen Softwareversionen für Messgeräte nach Nummer 3.3 sowie Richtlinien über Anforderungen an Mess- und Prüfgeräte, für die keine eichrechtlichen Vorschriften bestehen, werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

#### **4. Abweichungen**

4.1 An Prüfstützpunkten und Prüfplätzen ist eine ständige Ausstattung mit den nach Nummer 3.1 vorgeschriebenen und in der Tabelle unter den Nummern 5, 6, 11, 13 bis 16 und 18 bis 24 aufgeführten Prüfgeräten dann entbehrlich, wenn sichergestellt ist, dass die für die jeweiligen Untersuchungen/Prüfungen notwendigen Geräte von den durchführenden Personen mitgeführt und bei HU, SP, AU und AUK eingesetzt werden.

4.2 Von der nach Nummer 3.1 vorgeschriebenen Ausstattung mit Mess- und Prüfgeräten sind Abweichungen an Untersuchungsstellen zulässig, wenn an diesen nur bestimmte Fahrzeugarten untersucht oder geprüft werden. Die zulässigen Abweichungen ergeben sich aus der Tabelle am Ende dieser Anlage; sie sind der zuständigen Anerkennungsstelle nach Nummer 4 Anlage VIII oder Nummer 1.1 Anlage VIIIc zu melden.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Veränderungen bei Untersuchungsstellen, welche ihre Anerkennung beeinflussen können, sind der Anerkennungsstelle nach Nummer 4 Anlage VIII oder Nummer 1.1 Anlage VIIIc unaufgefordert mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nummern 1 bis 4 kann die Untersuchungs- und/oder Prüftätigkeit in den betreffenden Untersuchungsstellen untersagt werden.

Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen, Mess- und Prüfgeräte zu

Nummer 3

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Untersuchungsstellen/ Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AU	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AUK
1.Grundstück	Lage und Größe muss ordnungsgemäße HU/AU/SP an zu erwartender Zahl von Fahrzeugen gewährleisten.	Muss so beschaffen sein, dass Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen.	Geeigneter Platz zur Durchführung einer HU/AU/SP an mindestens einem Fahrzeug muss vorhanden sein.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.
2.Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muss festeingebaute Prüfeinrichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüfgassen und deren Ausrüstung. Die Länge wird durch den Einbau der jeweiligen Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z. B. nur Personenkraftwagen oder Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge).	--	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann.	Ausreichend bemessene Halle oder geschlossener Prüfraum. Die Größe richtet sich nach der Art der zu untersuchenden Kraftfahrzeuge entsprechend der Anerkennung (nur Personenkraftwagen oder auch Nutzfahrzeuge)	Geeigneter und geschlossener Prüfraum, wo mindestens ein Kraftrad untersucht werden kann.
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren	x	x	x Jedoch entbehrlich, sofern nur Fahrzeuge mit $V_{max/zul.} \leq 40$ km/h untersucht werden.	x	x Jedoch ohne Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren	--

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Untersuchungsstellen/ Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AU	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AUK
4. Ortsfester Bremsprüfstand	x	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	--	--
5. Schreibendes Bremsmessgerät	x	x <sup>2)</sup>	x <sup>2)</sup>	x <sup>2)</sup>	--	--
6. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen	x <sup>3)</sup>	x <sup>4)</sup>	x <sup>4)</sup>	x <sup>3)</sup>	--	--
7. Fußkraftmessgerät (Bremsanlagen)	x <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--
8. Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung	--	--	--	x	--	--
9. Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulikbremsanlagen	--	--	--	x <sup>6)</sup>	--	--
10. Mess- und Prüfgeräte						
10.1 zur Prüfung einzelner Bremsaggregate und Bremsventile	--	--	--	x <sup>7)</sup>	--	--
10.2 zur Prüfung des Luftpressers	--	--	--	x <sup>7)</sup>	--	--
11. Bandmaß (≥ 20 m), Zeitmesser	x	x	x	x <sup>8)</sup>	--	--
12. Scheinwerfereinstellprüfgerät oder senkrechte Prüffläche und ebene Flächen für die Aufstellung des Fahrzeugs	x	x	x	--	--	--

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Untersuchungsstellen/ Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AU	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AUK
13. Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	x	x	x	--	--	--
14. Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkuppelung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln	x <sup>9)</sup> x <sup>9)</sup> x <sup>9)</sup> x	--	--			
15. Messgeräte zur Messung der Spitzenkraft nach Anhang V der Richtlinie 2001/85/EG	x <sup>10)</sup>	x <sup>10)</sup>	x <sup>10)</sup>	x <sup>10)</sup>	--	--
16. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern	x <sup>11)</sup>	x <sup>11)</sup>	x <sup>11)</sup>	--	--	--
17. Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	--	--	--	x	--	--
18. Messgerät zur Ermittlung der Temperatur des Motors	x	x	x	--	x	x
19. Geräte zur Prüfung von Schließwinkeln, Zündzeitpunkt und Motordrehzahl	x <sup>12)</sup>	x <sup>12)</sup>	x <sup>12)</sup>	--	x <sup>12)</sup>	x <sup>13)</sup>
20. CO-Abgasmessgerät oder Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren	x <sup>12)</sup>	x <sup>12)</sup>	x <sup>12)</sup>	--	x <sup>12)</sup>	x

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Untersuchungsstellen/ Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AU	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AUK
21. Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren	x	x	x <sup>15)</sup>	--	x	--
22. Abgasmessgerät für Kompressionszündungsmotoren	x	x	x <sup>15)</sup>	--	x	x <sup>14)</sup>
23. Prüf- und Diagnosegerät zur Prüfung von OBD-Kfz	x	x	x <sup>15)</sup>	--	x	--
24. Messgerät für Geräuschmessung	x	x	x	--	--	--

## Abweichungen nach 4.2:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit  $V_{\max}/\text{zul.} \leq 40 \text{ km/h}$  geprüft werden oder die nicht auf Bremsenprüfstand geprüft werden können.
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmessgerät nicht erforderlich ist.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage untersucht werden.
- 5) Ausstattung erforderlich für Prüfstellen von Technischen Prüfstellen
- 6) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen
- 7) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 8) Bandmaß entbehrlich.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden.
- 10) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 22 Fahrgastplätzen untersucht und geprüft werden.
- 11) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sind.
- 12) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die unter den Anwendungsbereich der Nummer 1.2.1.1 Buchstabe a der Anlage VIII fallen.
- 13) Geräte zur Prüfung von Schließwinkel und Zündzeitpunkt entbehrlich; bordeigene Drehzahlmessgeräte an Krafträdern sind zulässig.
- 14) Jedoch entbehrlich, sofern nur Krafträder untersucht werden, die mit Fremdzündungsmotor angetrieben werden.
- 15) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge mit  $V_{\max}/\text{zul.} \leq 40 \text{ km/h}$  oder die nach § 47a Abs. 1 von der Durchführung der AU befreit sind, untersucht werden."

### Begründung

Durch die Verordnung werden die Vorschriften über die regelmäßige Technische Überwachung der Fahrzeuge §§ 29, 47a, 47b StVZO neu gefasst und teilweise aufgehoben.

Hervorzuheben ist:

- Zusammenfassung der für Kraftfahrzeuge nach § 29 und § 47a StVZO vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen (HU) und Abgasuntersuchungen (AU) nach einem zeitlich gestuften Verfahren.
- Einführung der Untersuchung der Abgase und Geräusche im Verkehr befindlicher Kraft-  
räder.
- Einführung der Untersuchung von elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen, die si-  
cherheits- oder umweltrelevant sind.
- Die Zusammenfassung der bisher für die HU und AU geltenden Untersuchungs-, Anerken-  
nungs- und Aufsichtsvorschriften, durch die der Umfang der Vorschriften insgesamt erheb-  
lich reduziert werden konnte.

Als Folge vorgenannter Vorschriftenänderungen werden die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr angepasst und die Bußgeldkatalog-Verordnung geändert sowie mehrere Durchführungsrichtlinien im Anschluss an die Verkündung der Verordnung im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

## I Allgemeines

### 1. Ausgangslage

Die Vorschriften über die regelmäßige Technische Überwachung (TÜ) der Fahrzeuge wurden zuletzt durch die 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051, VkB1. S. 470) umfassend geändert. Zielsetzungen dieser Verordnung (VO) waren eine bessere Aufteilung in Fahrzeughalter- und Untersuchungs-/Prüfvorschriften zur besseren Lesbarkeit, eine Zusammenfassung der für bestimmte Nutzfahrzeuge vorgeschriebenen Zwischenuntersuchungen (ZU) und Bremsensonderuntersuchungen (BSU) zu einer Sicherheitsprüfung (SP) einhergehend mit der Einführung von altersabhängigen („dynamisierten“) Fristen und damit Entlastung der Fahrzeughalter, detaillierten und rechtlich verbindlichen Prüfvorschriften für Hauptuntersuchungen (HU) und SP, Wegfall der Vorschriften für Eigenüberwacher sowie Entlastungen der Verwaltungen der Länder durch die Aufnahme von Delegationsmöglichkeiten verschiedener Befugnisse auf dritte Stellen.

Im Wesentlichen wurden durch die Umsetzung der VO die vorgegebenen Ziele erreicht. Durch die jetzt vorliegende VO werden ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

### 2. Zielsetzungen der Verordnung

Durch die Überarbeitung und Neufassung der maßgeblichen Vorschriften zur TÜ (§§ 29, 47a und 47b StVZO) werden mehrere Maßnahmen umgesetzt. Im Einzelnen:

#### 2.1 Zusammenfassung der Haupt- (HU) und Abgasuntersuchung (AU)

Infolge der Fortschreibung der „Abgasrichtlinie“ 70/220/EWG durch die Richtlinie 98/69/EG und weiterer Änderungsrichtlinien wurden für bestimmte Kraftfahrzeuge sogenannte On-Board-Diagnosesysteme (OBD) mit zeitlich gestuften Inkrafttretungsdaten für neue Kraftfahrzeuge vorgeschrieben. Diese OBD-Systeme überwachen das Abgasverhalten der Kraftfahrzeuge während ihres Betriebs permanent und zeigen aufgetretene Fehler im Abgassystem dem Fahrzeugführer durch Aufleuchten der MI-Lampe (malfunction indicator – Fehlfunktionsanzeige) an. Im Weiteren ist vorgegeben, dass auch Störungen/Fehler im Abgassystem, die sporadisch und nicht dauerhaft auftreten, je nach ihrer vorgegebenen Wertigkeit im „Fehlerspeicher“ abgespeichert und über eine genormte Schnittstelle mit einem Diagnosegerät ausgelesen werden können. Für die TÜ von Kraftfahrzeugen mit ordnungsgemäß arbeitenden OBD-Systemen ergibt sich inso-

weit eine Vereinfachung, da bei ihnen zukünftig auf eine Messung und Bewertung des Abgasverhaltens, wie i.R. der AU für Kraftfahrzeuge ohne die genannten Systeme vorgeschrieben ist, verzichtet werden kann. Von daher lag es nahe, die vom Untersuchungsaufwand reduzierte AU an diesen Kraftfahrzeugen in die HU zu integrieren, da ohnehin bei der HU und AU zum Teil gleiche Untersuchungspunkte durchzuführen waren (Fahrzeug-Identifizierung, Sichtprüfung der abgasrelevanten Teile). Die Zusammenfassung beider Untersuchungen erfolgt zeitlich gestuft und beginnt am 1. April 2006 zunächst für OBD-Kraftfahrzeuge. Auf die Untersuchung der Abgase an OBD-Kraftfahrzeugen, die ab diesem Datum erstmals in den Verkehr kommen, wird verzichtet. Ab dem 1. Januar 2010 wird in einer 2. Stufe auch die AU an „alten“ Kraftfahrzeugen in die HU integriert. Diese zeitliche Stufung basiert auf den prognostizierten Zulassungszahlen. Damit im Zeitraum von 2006 – 2010 eine reibungslose Kontrolle der Durchführung der AU auch im ruhenden Verkehr ermöglicht ist, wurde die bestehende Nachweisführung durch die nach § 47a StVZO vorgeschriebene „AU-Plakette“ auf dem vorderen amtlichen Kennzeichen auch auf OBD-Kraftfahrzeuge ausgedehnt; ab dem Jahre 2010 erfolgt der Nachweis an allen Kraftfahrzeugen nur noch über die (HU-) Prüfplakette auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen.

Die Durchführung der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems an OBD-Kraftfahrzeugen als eigenständiger Teil der HU kann dabei – wie die bisherige AU – von dafür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt und bescheinigt werden. Der Nachweis über die Durchführung ist dem aaSoP oder PI vor Beginn der HU vorzulegen.

## 2.2 Einführung der Untersuchung der Abgase und Geräusche an Krafrädern

Krafräder unterlagen bisher keiner regelmäßigen Überwachung ihres Abgas- und Geräuschverhaltens. Die Einführung einer regelmäßigen Überwachung der Abgase und Geräusche der im Verkehr befindlichen Krafräder ist als notwendiger Teilbereich für eine effiziente und umweltgerechte Verkehrspolitik anzusehen. Diese für Krafräder zunächst als „Umweltuntersuchung (UU)“ bezeichnete Maßnahme wurde auch von der BMU-Projektgruppe „Motorrad und Umwelt“ empfohlen. Sie ist darüber hinaus in der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im September 1999 herausgegebenen Dokumentation „Motorrad und Umwelt“ als eine wesentliche Maßnahme aufgeführt. Die vorgesehenen Untersuchungen sollen mit dazu beitragen, dass Verschlechterungen im Abgas- und Geräuschverhalten des einzelnen Kraft-

rades im Verkehr als Folge von Verschleiß, unterlassener oder fehlerhafter Reparatur oder Wartung und/oder Einbau nicht genehmigter Auspuffanlagen besser erkannt werden.

Die vorgenannten Untersuchungen (Abgase und Geräusche) wurden in das Konzept der Zusammenfassung von Hauptuntersuchung (HU) und Abgasuntersuchung (AU) eingebunden. Dabei wurde die AU im Wesentlichen der Pkw-AU entsprechend gestaltet. Die Untersuchung der Abgase an Krafträdern soll dabei auch als eigenständiger Teil der HU von dafür anerkannten Werkstätten durchgeführt und bestätigt werden.

Die Geräuschuntersuchung wird fester Bestandteil der HU. Als Pflichtuntersuchung wird eine „subjektive“ Geräuschbeurteilung vorgeschrieben. Erscheint dem Prüfer, der ohnehin eine Fahrprobe durchführt, dabei das Geräuschverhalten des Kraftrades auffällig, ist als Ergänzungsuntersuchung nach Anlage VIIIa StVZO eine Messung des Standgeräusches durchzuführen. Die Bundesregierung vertritt außerdem die Auffassung, dass zur Eindämmung übermäßiger Geräuscentwicklungen bei Kradrädern, die durch Manipulationen an der Auspuffanlage oder den Anbau einer nicht genehmigten Auspuffanlage „zwischen“ den vorgeschriebenen Untersuchungen verursacht werden, Zufallsuntersuchungen an der Straße ein geeignetes Mittel sein können. Da diese in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, sind die Länder gehalten abzuklären, wie solche Zufallsuntersuchungen zu einem wirksamen Instrument zur Vermeidung unnötiger Geräuschbelästigungen ausgestaltet und umgesetzt werden können.

(Siehe dazu auch Nr. 2.7).

### 2.3 Einführung der Untersuchung von elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen, die sicherheits- oder umweltrelevant sind

1. Die Elektronik hat in den letzten Jahren in Fahrzeugen eine zunehmende und insbesondere auch eine übergreifende Rolle übernommen. Elektronische Komponenten zur Steuerung verkehrssicherheits- oder umweltrelevanter Fahrzeugeinrichtungen, wie z.B. Automatischer Blockierverhinderer, Airbag und Motormanagement sind heute selbstverständlich. Neuere Systeme, wie Abstandswarngeräte, Abstandsregelungen, Fahrdynamikregelungen und Lenkanlagen mit elektronischen Bauteilen werden in Zukunft verstärkt auch in Fahrzeugen der unteren Preisklassen zum Einbau kommen. Insoweit muss auch gewährleistet werden, dass diese elektronischen Sys-

teme, die die „Mechanik“ der Fahrzeuge steuern, über die gesamte Einsatzzeit der Fahrzeuge, also der Zulassung zur Teilnahme am Straßenverkehr, ordnungsgemäß arbeiten. Um dies sicherzustellen, bedarf es auch einer Untersuchung der in die Fahrzeuge eingebauten elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme bei der wiederkehrenden regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge. Diese Untersuchung hat vom Grundsatz eine Prüfung der eingebauten Teile auf sogenannte Ident.-Teile (Original- oder freigegebene Ersatzteile), unzulässige technische Änderungen sowie Funktions- und Wirkungsprüfungen zu beinhalten. Da jedoch bei der regelmäßigen technischen Überwachung der Zeit- und Kostenaufwand der Untersuchungen in einem vertretbaren Umfang zu den Untersuchungszielen stehen muss, sind aufwendige Funktions- und Wirkungsprüfungen, wie z. B. von fahrdynamischen Regelungen, derzeit nicht umsetzbar. Von daher lag es nahe, bereits bei der Abfassung der Bau- und Wirkvorschriften für derartige Einrichtungen die Belange der regelmäßigen technischen Überwachung insoweit zu berücksichtigen, dass über einfache und ohne aufwendige Prüfstände durchzuführende Prüfschritte das ordnungsgemäße Arbeiten nachgewiesen werden kann. Aktuelle Fehler, aber auch sporadisch auftretende, zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht eingetretene, vom System jedoch erkannte und eventuell abgespeicherte relevante Fehler sollten hierbei feststellbar werden. Die Bundesregierung hat entsprechende Vorschläge in die Vorschriftengremien der EG und ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) eingebracht, deren Umsetzung und Aufnahme in die EG-Richtlinien und ECE-Regelungen bisher nur zögerlich erfolgte oder aber weitgehend am Widerstand der anderen Mitglieds- bzw. Anwenderstaaten scheiterte. Letztlich wurde dieses Ziel durch die „Abgasrichtlinie“ 98/69/EG (vergleiche Nr. 2.1) sowie durch die ECE-Regelungen Nr. 13/13 H (Bremsanlagen) und Nr. 79 (Lenkanlagen) aus der Sicht der technischen Überwachung in einer ersten Stufe bisher teilweise gelöst.

2. Um dem gesetzlichen Auftrag, über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge sowohl die (technische) Verkehrssicherheit als auch die Umweltverträglichkeit im Betrieb sicherzustellen, nachzukommen, wird mit der vorliegenden Verordnung und den Untersuchungsvorschriften ein neuer Weg beschritten. Die Untersuchungsvorschriften der Anlage VIIIa StVZO, die auch für die Untersuchung der elektronischen Fahrzeugkomponenten gelten, tragen dem unter 1. dargestellten Umstand (Nichtberücksichtigung der regelmäßigen technischen Überwachung in den

Bau- und Wirkvorschriften) dadurch Rechnung, dass die Untersuchung sich nicht nur auf die Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit („Übereinstimmung mit den Bau- und Wirkvorschriften“) beschränkt, sondern die Fahrzeuge auch auf Einhaltung des übergeordneten Zieles bezüglich der technischen Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit zu untersuchen sind (vergl. Nr. 1.2 Anlage VIII StVZO). Demzufolge wird durch Anlage VIIIA StVZO eine stufenförmige Abfolge („Prüfkaskade“) der bei den Untersuchungen zu berücksichtigenden Vorschriften vorgegeben. Sofern durch § 29 und den darauf aufbauenden Untersuchungsvorschriften und –richtlinien (Nr. 1 Abschnitt 1 und 2 Anlage VIIIA StVZO), die auf vorhandenen Bau- und Wirkvorschriften (Typ-) aufbauen, keine detaillierten Untersuchungsvorschriften vorgegeben sind, können die entsprechenden Untersuchungen aufgrund von Systemdaten, die vom Hersteller oder Importeur bei der Homologation oder aber nachträglich speziell für die wiederkehrende technische Fahrzeugüberwachung angegeben oder die vom Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung (AKE) im Benehmen mit den Herstellern und Importeuren erarbeitet wurden, durchgeführt werden (Nr. 1 Abschnitt 3 oder 4 Anlage VIIIA StVZO). Diese Vorschrift stützt sich auf folgende Gegebenheiten:

- spezielle Untersuchungsvorschriften für die regelmäßige technische Überwachung wurden bisher bei der Abfassung der Bau- und Wirkvorschriften nicht oder nur unzureichend berücksichtigt (siehe Ausführungen unter 1.),
- die von den Herstellern eingebauten Sicherheitskonzepte, über die die ordnungsgemäße Funktion – oftmals auch die Wirkung – der Einrichtungen permanent überwacht werden, können bei Angabe von Systemdaten (vergl. Nr. 4 Anlage VIIIA StVZO) für die regelmäßige technische Überwachung genutzt werden.

Für die mit dieser VO eingeführten Pflichtuntersuchungen sicherheitsrelevanter, elektronisch geregelter Fahrzeugsysteme müssen allen aaSoP/PI zuverlässig die gleichen Prüfvorgaben und Systemdaten bereitgestellt werden, die die Grundlagen bilden für gleichmäßige Untersuchungen der elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme in hoher Qualität einerseits und andererseits mit einem vertretbar geringen Aufwand. Dazu, d. h. zur Absicherung der geforderten Güte dieser Untersuchungen ist für die Aufwendungen zur Erstellung, Vorhaltung und Bereitstellung entsprechender Prüfvorgaben und Systemdaten die Erhebung einer gesonderten Gebühr erforderlich. Eine solche Gütesicherung kann nicht der normalen Gebührenfestsetzung innerhalb des Gebührenrahmens für die HU (Gebührennummer 413.1 bis 413.4.6 -Spalte 5-) über-

lassen werden. Eine Teilgebühr mit der Zweckbindung für die gleichmäßige Erstellung, Vorhaltung und Bereitstellung entsprechender Prüfvorgaben und Systemdaten für alle aaSoP/PI über den AKE bringt die notwendige langfristige Sicherheit. Diese Teilgebühr wird von den Technischen Prüfstellen bei der HU erhoben und „als durchlaufender Posten“ an den AKE abgeführt. Ein Entgelt in gleicher Höhe wird auch von den amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen bei der HU erhoben und an den AKE abgeführt.

Für seine eigenen Aufwendungen beim Bereitstellen und Vorhalten der Prüfvorgaben und Systemdaten wird vom AKE die Hälfte der an ihn abgeführten Gebühren und Entgelte einbehalten. Die andere Hälfte erhalten die Hersteller und Importeure nach einem Schlüssel, abhängig von dem Umfang, der von ihnen gelieferten und auf die FIN bezogenen Prüfvorgaben und Systemdaten und entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Zulassungen nach KBA-Statistik in dem jeweiligen Jahr. Wird die Datenlieferung und -vorhaltung von Dritten übernommen, erhalten diese vom AKE den entsprechenden Anteil.

Da den Herstellern auch aus Gründen der Produkthaftung daran gelegen ist, dass jeder Ausfall, Manipulationen oder andere unzulässige Änderungen an den Einrichtungen schnellstmöglich behoben werden oder der „Originalzustand“ wieder hergestellt wird, ist dieser Weg folgerichtig. Er bietet außerdem den Vorteil, dass keine „starren“ und, wie in der Vergangenheit teilweise festgestellt werden musste, innovationshemmende Untersuchungsvorschriften vorgegeben werden.

Die nach Abschnitt 4 Nr. 1 Anlage VIIIa StVZO durchzuführende Untersuchung nach Vorgaben des AKE ist als Auffangtatbestand einzustufen; sie wird dann umzusetzen sein, wenn nach den Abschnitten 1., 2. und 3. keine Vorgaben vorliegen, jedoch vom Hersteller oder Importeur nachträglich – also nach der Homologation – solche Vorgaben angegeben werden oder wenn die Erfordernis spezieller Untersuchungen einer Einrichtung, z.B. nach Unfällen, gegeben ist.

#### 2.4 Wirkungsprüfung von in Pkw eingebauten Schwingungsdämpfern („Achsdämpfungs-Prüfung“)

Ausgehend von der immer wieder gestellten Forderung für in Pkw eingebaute Schwingungsdämpfer (Stoßdämpfer) eine Wirkungsprüfung bei der HU vorzuschreiben, hatte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zwei Forschungsvorhaben ver-

geben. Ziel dieser Vorhaben war festzustellen, wie hoch die Defektrate von Schwingungsdämpfern an im Verkehr befindlichen Pkw ist und darauf aufbauend welches Nutzen-Kosten-Verhältnis bei Einführung einer Wirkungsprüfung zu erwarten ist. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben zeigten auf

- dass zwischen 8 – 9 % aller eingebauten Schwingungsdämpfer defekt sind, also eine Restwirkung von  $\leq 20$  % aufweisen (Untersuchungen von anderen Institutionen: Defektrate bis zu 12 – 14 %),
- dass ein aussagekräftiges Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht ermittelt werden konnte, da, je nach Zugrundelegung der einzelnen anzunehmenden Parameter sowohl ein positives wie auch negatives Verhältnis hochgerechnet werden konnte.

Ausgehend von der hohen sicherheitstechnischen Bedeutung der Schwingungsdämpfer insbesondere an (schnellfahrenden) Pkw und davon, dass über eine reine Sichtkontrolle und die so genannte „Wippmethode“ i.R. der HU defekte Schwingungsdämpfer nicht festgestellt werden können, sollte eine stufenweise Einführung der Wirkungsprüfung von in Pkw eingebauten Schwingungsdämpfern vorgeschrieben werden.

Diese Maßnahme erschien aus folgenden Gründen erforderlich:

- defekte Schwingungsdämpfer führen in Abhängigkeit von der gefahrenen Geschwindigkeit und den Fahrzuständen zu einer geringeren oder zeitweise nicht mehr vorhandenen Bodenhaftung der Reifen mit dem Einhergehen von nicht mehr übertragbaren Längs- und Seitenkräften,
- defekte Schwingungsdämpfer führen zu Bremswegverlängerungen insbesondere bei mit ABV ausgerüsteten Pkw,
- defekte Schwingungsdämpfer haben verschiedene, zum Teil sehr nachteilige Wirkungen auf mit Fahrdynamikregelungen ausgestattete Pkw, bei denen die Dämpferarten je nach Fahrzeugbelastung, Fahrbahnzustand und Fahrgeschwindigkeit elektronisch gesteuert und unterschiedlich vorgegeben werden.

Dem Einwand, dass eine Wirkungsprüfung von Schwingungsdämpfern, die Teil einer in Pkw eingebauten Fahrdynamikregelung sind, mit herkömmlichen Prüfständen nicht durchgeführt werden kann, wurde entgegengehalten, dass diese Regelungen über die Einführung der Untersuchung von elektronischen Steuerungseinrichtungen (vergl. 2.3) geprüft werden könnten und insoweit darüber Aussagen zur Restwirkung aus diesen Ergebnissen ableitbar sind.

Die Einführung einer Wirkungsprüfung der Achsdämpfung von Pkw scheiterte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Verordnung, da die vorliegenden Ergebnisse

des speziell dafür gebauten Referenzprüfstandes eine Beurteilung mit einem allgemein gültigen Grenzwert nicht zulässt.

Die Beteiligten (Prüfstandshersteller, Fahrzeughersteller, TP, ÜO, ZDK) sind aufgefordert, ihrerseits die eingeleitete Entwicklung mit dem Ziel fortzuführen, ein objektives und in der „Fläche“ einsetzbares Messverfahren zu entwickeln, das zuverlässige Ergebnisse für die Beurteilung der Achsdämpfung bei einer HU zulässt.

## 2.5 Überprüfung der Zeitabstände (Fristen) für die Durchführung der HU an bestimmten Fahrzeugen entsprechend der festgestellten Mangelhäufigkeit in Abhängigkeit vom Fahrzeugalter sowie der Aufnahme versicherungskennzeichenpflichtiger Kraftfahrzeuge in die regelmäßige technische Überwachung

2.5.1 Eine Änderung bereits vorgeschriebener Fristen ist immer dann eine unpopuläre Maßnahme, wenn damit statt einer Verlängerung eine Verkürzung der Zeitabstände auf Grund festgestellter Erkenntnisse vorzunehmen ist, da die Fahrzeugalter mit erhöhtem Zeitbedarf und höheren Prüfkosten belastet werden. Deshalb müssen solche Maßnahmen auf Fakten gestützt werden, die eindeutig belegen, dass aus Gründen der (technischen) Verkehrssicherheit diese „Verschärfung“ unumstößlich ist. Die Gründe für solche Verkürzungen liegen im Wesentlichen bei zwei Arten von unterschiedlich ermittelten Fahrzeugmängeln:

1. Den so genannten unfallursächlichen technischen Mängeln, die nach Unfällen ermittelt werden und bei denen festgestellt wurde, dass auf Grund ihres Vorhandenseins der Unfall überhaupt erst eingetreten ist oder die maßgeblich zur Erhöhung der Unfallschwere beigetragen haben,
2. den anlässlich von vorgeschriebenen Untersuchungen festgestellten erheblichen technischen Mängeln, die Aussagen über das im Verkehr befindliche „Mängelpotenzial“ an Fahrzeugen zulassen. Durch dieses „Mängelpotenzial“ können sowohl die Fahrer dieser Fahrzeuge als auch unbeteiligte andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährdet werden.

Der hierzu von einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe (AG) vorgelegte Untersuchungsbericht basiert auf derzeit vorliegenden Unfallstatistiken, einer Anzahl von ausgewerteten Unfällen mit unfallursächlichen technischen Mängeln an den betroffenen Fahrzeu-

gen, den Wartungs-/Inspektions- und Reparaturarbeiten sowie unzulässigen technischen Änderungen insbesondere an älteren Pkw. In Verbindung mit den vorliegenden Erhebungen über Mängel, die anlässlich von Hauptuntersuchungen (HU) festgestellt wurden (Statistische Mitteilungen des KBA, Reihe 7: Fahrzeuguntersuchungen), wurde von der vorgenannten AG u. a. vorgeschlagen, die Fristen für HU an älteren Pkw ab dem 8. Zulassungsjahr von 2 auf 1 Jahr zu verkürzen. Dieser Vorschlag wurde von den Entscheidungsträgern der Länder und des Bundes geprüft und mit der Begründung abgelehnt, dass der Vorschlag auf „wenig belastbaren Argumenten fußt“, insbesondere aber der konkrete Nachweis der unfallursächlichen technischen Mängel zwar ausschnittsweise, aber nicht in einer für die Entscheidungsfindung erforderlichen Bandbreite nachgewiesen wurde. Insoweit wurde diesem Vorschlag dann nicht gefolgt.

Die bisherigen Arbeiten deuten darauf hin, dass dieser Sachverhalt einer weiteren eingehenden Untersuchung bedarf, in der das Potenzial einer möglichen Steigerung der (technischen) Verkehrssicherheit aufzuzeigen und ggf. darauf basierend eine Nutzen-/Kosten Betrachtung durchzuführen ist. Der Verordnungsgeber ist aufgerufen, hierzu das Erforderliche zu veranlassen.

#### 2.5.2 Überprüfung der Aufnahme versicherungskennzeichenpflichtiger Kraftfahrzeuge in die regelmäßige technische Überwachung

Zusätzlich zu den ca. 3,6 Mio. zulassungspflichtiger – und damit auch HU-pflichtiger – Krafträder nehmen zurzeit etwa 1,7 Mio. Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen am Verkehr teil. Die letztgenannten Kraftfahrzeuge, das sind vornehmlich Mofas, Mopeds oder Motorräder, unterliegen bisher nicht den Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung.

Die unter 2.5.1 erwähnte AG hat in ihrem Untersuchungsbericht die Einführung einer HU im Zweijahresabstand für die genannten Kraftfahrzeuge vorgeschlagen.

Der Vorschlag wurde im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Betrachtung überprüft. Die BASt hat hierzu u. a. ausgeführt:

„... Aufgrund der Ergebnisse aller durchgeführten Nutzen-Kosten-Analysen ist somit abschließend festzustellen, dass die Einführung einer technischen Überwachung von zulassungsfreien Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen äußert ineffizient wäre.

Selbst unter Anrechnung des gesamten Nutzenpotentials der Maßnahme, d. h. aller Un-

fälle mit technischen Mängeln bei einer in der Praxis nicht erreichbaren Maßnahmenwirksamkeit von 100 %, liegt der maximal denkbare Nutzen eindeutig unter den Kosten der Maßnahme. Bei Anrechnung realistischer, d. h. niedrigerer Wirksamkeiten sowie bei Einbeziehung von Zeitkosten würde sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis nur noch weiter verschlechtern.

Von der Einführung einer obligatorischen Überwachung von zulassungsfreien Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen kann deshalb nur abgeraten werden.“

Der Vorschlag der AG wurde daher nicht umgesetzt.

## 2.6 Zusammenfassung der bisher für die HU und AU geltenden Vorschriften

Die Zusammenfassung der HU und AU zu einer Untersuchung in einem zeitlich gestuften Verfahren ermöglicht auch eine Zusammenfassung der bisher für die einzelnen Untersuchungen jeweils getrennt geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie teilweise Verwaltungsvereinfachungen (z.B. bei der Anerkennung von SP- und AU-Werkstätten, ab dem 01.04.2006 die Aufhebung des § 47b und der Anlagen XI, XIa und XIb sowie ab dem 01.01.2010 den Wegfall weiterer Vorschriften, z.B. § 47a StVZO).

## 2.7 Überprüfung der Vorschriften

Der Umfang der geänderten Vorschriften und die damit im Zusammenhang stehenden sachlichen Änderungen machen eine Überprüfung nach einer Zeit von 3 bis 5 Jahren nach Inkrafttreten erforderlich. Innerhalb dieser Zeit sind von allen Beteiligten Erfahrungen über die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Änderungen zu sammeln und nötigenfalls Vorschläge für Verbesserungen vorzuschlagen. Dies betrifft insbesondere nachfolgende Regelungsbereiche:

- Zusammenfassung der HU und AU
- Einführung der Untersuchung der Abgase und Geräusche an Krafträdern; die Einführung dieser Untersuchung soll durch ein Forschungsvorhaben begleitet werden, durch das u.a. festzustellen ist, ob durch eine zusätzliche Kennzeichnung der Schalldämpferanlagen (z.B. über besondere Plakette) eine weitere wirksame Eindämmung unzulässiger Geräuschemissionen erreicht werden kann
- Einführung der Untersuchung von elektronischen Steuerungseinrichtungen

- Nutzen-/Kosten-Betrachtung bei Einführung einer HU-Fristverkürzung für ältere Pkw.

Der Ordnungsgeber wird hierzu gemeinsam mit den zu Beteiligten die notwendigen Schritte einleiten.

## II. Zu Artikel I (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgenommenen Änderungen angepasst worden.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5)

Erforderliche redaktionelle Anpassungen als Folge der Zusammenfassung von HU und AU.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 27 Abs. 3)

Erforderliche redaktionelle Anpassung als Folge der Zusammenfassung von HU und AU.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29)

§ 29 Abs. 1 bis Abs. 13 wurden, bis auf redaktionelle Anpassungen, nicht geändert.

Abs. 14 ist erforderlich geworden, da ab dem 01.04.2006 die erste Stufe der Zusammenfassung von HU und AU, und zwar bei so genannten ODB-Kfz (s. Begründung unter I. Nr. 2.1), greift. Bis zum 31.12.2009 gelten die Vorschriften für „ältere“ Kfz des geänderten § 47a. Aus der Verweisung auf § 47a Abs. 3, 5 und 6 ergibt sich die Verpflichtung zur Nachweisführung über die Durchführung der AU als eigenständige HU-Teiluntersuchung mit der Plakette nach Anlage IXa auf dem vorderen amtlichen Kennzeichen. Abs. 14 ist nach dem 31.12.2009 nicht mehr anzuwenden, da ab dem 01.01.2010 auch die bis zu diesem Datum noch als eigenständige AU durchzuführende Untersuchung an den bis dahin noch im Verkehr befindlichen „älteren“ Kfz als HU-Teiluntersuchung durchzuführen ist und die Nachweisführung mit „AU-Plakette“ für alle Kfz entfällt (2. Stufe).

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 35i Abs. 2)

Die Änderung des § 35i Abs. 2 ist die notwendige Konsequenz aus der Übernahme der Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541/EWG in die national geltende Vorschrift des § 35a, durch die für so genannte „Reisebusse“ und „Mischbusse“ (einsatzfähig auch als Reisebusse) eine Ausrüstung auf allen Sitzen mit Sicherheitsgurten vorgeschrieben wurde. Da gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 StVO vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein müssen, dient die Änderung des § 35i Abs. 2 lediglich der Rechtsklarheit, da liegend beförderte Fahrgäste die nach § 35a (bzw. Richtlinie 77/541/EWG) vorgeschriebenen Sicherheitsgurte nicht anlegen können. Sicherheitsgurte müssen ordnungsgemäß angelegt sein, damit sie ihre Schutzfunktion bei Unfällen erfüllen können. Deshalb ist es rechtswidrig, wenn ein Sicherheitsgurt deutlich zu locker angelegt ist oder die Rückenlehne des Sitzes so weit zurückgestellt ist, dass der Gurt nicht mehr ordnungsgemäß anliegt. Liegesitze dürfen während der Fahrt nicht in „Schlafstellung“ gebracht werden. Verstöße gegen die Vorschrift des § 21a Abs. 1 Satz 1 StVO sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 20a StVO bußgeldbewehrt. Rückhalteeinrichtungen nach § 35i Abs. 2 in Verbindung mit den dazu erlassenen Richtlinien vom 03.09.1991 (VkB1. Seite 668) können den Fahrgästen nicht das gleiche Sicherheitsniveau bei bestimmten Unfällen bieten, wie ordnungsgemäß angelegte Sicherheitsgurte. Dies betrifft insbesondere Unfälle, bei denen diese Busse umkippen oder sich überschlagen und nicht angegurte Insassen unkontrolliert in den Bussen umher- oder herausgeschleudert werden. Rückhalteeinrichtungen nach § 35i Abs. 2 dürfen in („älteren“) Kraftomnibussen, die nicht von den Ausrüstungsvorschriften des § 35a mit Sicherheitsgurten in Verbindung mit den Übergangsfristen des § 72 Abs. 2 erfasst wurden, weiter genutzt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 47a)

Die Neufassung des § 47a berücksichtigt die stufenweise Zusammenfassung der HU und AU ab dem 01.04.2006 sowie ab dem 01.01.2010. Die Vorschriften des § 47a gelten dabei für alle Kfz, die kein OBD-System nach der Richtlinie 98/69/EG haben, wobei die Kfz, die mit einem solchen System ausgerüstet sind, hinsichtlich der Untersuchung der Abgase bereits ab diesem Datum den Vorschriften des § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIA unterliegen. Diese zeitlich begrenzte „Teilung“ der Abgasvorschriften wurde erforderlich, da für Kfz ohne OBD-Systeme die AU erst ab dem 01.01.2010 mit

der HU zusammengefasst wird (siehe dazu Begründung unter I, Nr. 2.1) und somit bis zu diesem Datum auch als eigenständige Untersuchung bestehen bleibt (eigene Nachweisführung über Prüfbescheinigung und Prüfplakette).

Die bisherigen Untersuchungsvorschriften für die Durchführung der AU, die Anlage XIa, wurden aber bereits in der Anlage VIIIa (Durchführung der HU) übernommen, so dass einerseits der Verweis im § 47a auf Anlage XIa auf Anlage VIIIa geändert wurde und Anlage XIa zum 31.03.2006 aufgehoben werden kann. Diese zeitlich begrenzte Teilung der maßgeblichen Vorschriften erleichtert die endgültige Zusammenfassung der HU und AU für alle Kfz ab dem 01.01.2010 (im Übrigen vergl. Begründung unter I., Nr. 2.6).

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 47b)

Siehe hierzu Begründung zu Nr. 7.6.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 69a)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die geänderten Vorschriften der §§ 29 und 47a sowie der dazugehörigen Anlagen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 72 Abs. 2)

9.1 Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5)

Erforderliche Anpassung der Übergangsvorschriften an die redaktionellen Änderungen von § 23 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5.

9.2 Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2)

Erforderliche Anpassung der Übergangsvorschriften an die redaktionelle Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2.

9.3 Zu Buchstabe c (§ 29)

Die Übergangsvorschriften tragen der zeitlich gestuften Zusammenfassung (01.04.2006 und 01.01.2010) der HU und AU Rechnung; dementsprechend ist § 29 Abs. 14 ab dem 31.12.2009 nicht mehr anzuwenden. Weiterhin wird vorgegeben, dass ab dem 01.01.2010 am vorderen amtlichen Kennzeichen vorhandene AU-Plaketten bei der

Durchführung der HU zu entfernen sind, da ab diesem Datum die 2. Stufe der Zusammenfassung von HU und AU in Kraft tritt und eine eigene Nachweisführung für die dann als HU-Teiluntersuchung durchzuführende AU entfallen ist.

#### 9.4 Zu Buchstabe d (§ 35i Abs. 2)

Die Übergangsvorschriften sind auf die Ausrüstungsvorschriften mit Sicherheitsgurten abgestimmt worden (siehe II, Nr. 5).

#### 9.5 Zu Buchstabe e (§ 47a)

Durch die Übergangsvorschrift wird der zeitlich gestuften Zusammenfassung der HU und AU Rechnung getragen; siehe hierzu Begründung unter II., Nr. 6.

#### 9.6 Zu Buchstabe f (§ 47b)

Ab dem 01.04.2006 ist § 47b einschließlich Anlage XIb entbehrlich, da die gesamten „Anerkennungsvorschriften“ für SP, AU und AUK nunmehr in Anlage VIIIc zusammengefasst wurden. Bis zu diesem Datum erteilte Anerkennungen bleiben weiterhin gültig und sind Anerkennungen nach Anlage VIIIc gleichzusetzen.

#### 9.7 Zu Buchstabe g (Anlage VIII)

Die Änderung der Daten (Unterbuchstaben aa und bb) ergibt sich aus der geänderten Fassung von Anlage VIII und den notwendigen Inkrafttretungsterminen.

Die in Buchstabe cc) neu aufgenommenen abweichenden Inkrafttretungsdaten in

- Nr. 1 sind erforderlich, da ab dem 01.04.2006 i.R. der Durchführung von HU auch die Abgase der Krafträder regelmäßig zu untersuchen und zu bewerten ist,
- Nr. 2 sind notwendig, damit die bis zu diesem Datum den Vorschriften des § 47a (der nach dem 31.12.2009 nicht mehr anzuwenden ist) unterliegenden Kfz in den Anwendungsbereich der Anlagen VIII und VIIIa aufgenommen werden,
- Nr. 3 sind notwendig, damit für Kfz, die nicht mit einem OBD-System ausgerüstet sind und bei denen die AU bis zum 31.12.2009 als eigenständige Untersuchung durchgeführt wird, ab dem 01.01.2010 ein Nachweis über eine AU als HU-Teiluntersuchung erstellt und dem aaSoP oder PI für die weitere Durchführung der HU übergeben werden kann,
- Nr. 4 sind erforderlich, da ab dem 01.01.2010 die AU-Prüfbescheinigung generell entfällt, stattdessen ein Nachweis über die positiv durchgeführte AU als HU-Teil-

untersuchung von der Kfz-Werkstatt erstellt wird und vom aaSoP oder PI die Kontrollnummer vom Nachweis in den HU-Untersuchungsbericht übertragen werden muss.

#### 9.8 Zu Buchstabe i (Anlage VIIa)

Die geänderten Durchführungsvorschriften treten am 01.04.2006 in Kraft; im Wesentlichen handelt es sich um die Fortschreibung und Aktualisierung der bis dato geltenden HU-Vorschriften ergänzt um die Untersuchungsvorschriften für die AU. Neu ist die Untersuchung auf der Grundlage der Systemdaten (vergl. hierzu Begründung unter I. Nr. 2.3), die zum o.g. Datum einsetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrzeughersteller erste Systemdaten bereits vor Inkrafttreten der Vorschriften für alle die Fahrzeuge oder Fahrzeugsysteme bekannt geben, die nur über die „Abprüfung“ dieser Daten hinreichend untersucht werden können.

Das im Satz 3 vorgeschriebene Anwendungsdatum stellt sicher, dass ab diesem Zeitpunkt i.R. der HU regelmäßig auch eine Untersuchung der Abgase und Geräusche von Krafträdern durchgeführt wird.

#### 9.9. Zu Buchstabe j (Anlage VIIIc)

Notwendige Anwendungsvorschrift für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten, die AU als HU-Teiluntersuchung an Krafträdern durchführen wollen sowie für die Anerkennung von SP-Werkstätten und Werkstätten, die AU als HU-Teiluntersuchung an den übrigen Kfz durchführen wollen.

#### 9.10 Zu Buchstabe k (Anlage VIII d)

Die Übergangsvorschrift trägt der Einführung der Untersuchungen der Abgase an Krafträdern Rechnung und passt im Weiteren die nunmehr in Anlage VIII d enthaltenen anerkannten Kfz-Werkstätten zur Durchführung von AU sowie zur Durchführung von AU an Krafträdern hinsichtlich ihrer Ausstattung an das Terminschema der geänderten Untersuchungsvorschriften an. Dabei enthält die vorgeschriebene Ausstattung der anerkannten Kfz-Werkstätten zur Durchführung von AU an Kfz, nicht jedoch an Krafträdern, keine neuen Anforderungen, sondern stellt lediglich eine Übernahme bisheriger Anforderungen aus der aufgehobenen Anlage XI b dar.

9.11 Zu Buchstabe I (Anlage IXa)

Da ab dem 01.01.2010 der Nachweis über eine durchgeführte AU – auch als HU-Teiluntersuchung – mit einer Plakette entfällt, ist Anlage IXa ab diesem Datum nicht mehr anzuwenden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Anhang (Anlagen VIII, VIIIa, VIIIc und VIIId)

10.1 Anlage VIII

a) Zu Nummer 1 und 1.2.

Nummer 1.1 entspricht den bisher geltenden Nummern 1.1 und 1.2.1 der bisher geltenden Nummer 1.2.

b) Zu Nummer 1.2.1.1 und 1.2.1.2

Diese Vorschriften beinhalten die im Zuge der Zusammenfassung von HU und AU notwendigen und bisher in § 47a enthaltenen Vorschriften, einschließlich der Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung von AU. Neu aufgenommen in die „AUPflicht“ wurden selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die den Baumerkmale von Lkw entsprechen. Diese Vorschrift ist folgerichtig, da sich lediglich die Art des Kfz-Einsatzes und der Aufbauten, nicht aber die Motoren- und Antriebstechnik von der Technik der Lkw unterscheidet.

c) Zu Nummer 1.3

Die Vorschriften wurden unverändert in die Neufassung übernommen.

d) Zu Nummer 2

Siehe hierzu auch Begründung unter I., Nr. 2.5.

e) Zu Nummer 2.1 bis 2.1.6.3

Übernahme der bisherigen Vorschriften mit geringen redaktionellen Anpassungen.

f) Zu Nummer 2.2

Die Vorschriften wurden weitgehend unverändert in die Neufassung übernommen. Lediglich für langfristig vermietete Pkw wurde auf Wunsch der Länder eine geänderte Frist von 24 Monaten für die HU aufgenommen, da deren Mieter zur sorgfältigen

Erhaltung und Behandlung des Fahrzeugs verpflichtet sind. Das Fahrzeug ist in schonender Weise und unter Berücksichtigung der Bedienungsanweisungen des Herstellers zu nutzen. Der Mieter hat es vor Überbeanspruchung zu schützen. Bei Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze kann von einem halterähnlichen Verhältnis zwischen Mieter und Fahrzeug ausgegangen werden, so dass die Erleichterung von daher zu rechtfertigen ist.

g) Zu Nummer 2.3

Die Vorschriften des Satz 1 von Nummer 2.3 wurden durch die 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 (BGBl I S. 1051) aufgrund entsprechender Anträge der obersten Landesbehörden neu aufgenommen. Durch diese Vorschriften sollte dem zum Teil bewussten „Überziehen“ der Fristen durch Halter entgegen gewirkt werden, da bei zeitlich verzögerten Durchführungen von HU ein Sicherheitsrisiko sowohl für die Fahrer dieser Fahrzeuge als auch für andere Verkehrsteilnehmer unterstellt werden muss. Die Mängelfeststellungen bei HU (Statistische Mitteilungen des KBA, Reihe 7: Fahrzeuguntersuchungen) weisen eindeutig aus, dass an einem nicht unerheblichen Anteil von Fahrzeugen technische Mängel vorhanden sind, die behoben werden müssen, bevor den untersuchten Fahrzeugen eine Prüfplakette zugeteilt werden darf.

Die o. g. Vorschrift, nach der Prüfplaketten bei Überschreitungen der nach Nr. 2.1 und 2.2 Anlage VIII StVZO vorgeschriebenen Fristen auf den Monat der Fälligkeit der HU „zurückdatiert“ werden müssen, hat in der praktischen Anwendung zu Problemen geführt. Insbesondere bei Überschreitungen der Fristen um den halben, teilweise bis zum gesamten Fristabstand und darüber hinaus, führt die Datierung auf den Fälligkeitsmonat dazu, dass die folgende HU nach der halben Frist oder aber zwei HU durchgeführt werden müssten. Bei derart eklatanten und teilweise nicht mehr nachvollziehbaren Überschreitungen der Fristen ist die so genannte „Fälligkeitsdatierung“ aus Sicht der Verkehrssicherheit eine ungeeignete Vorschrift und technisch nicht begründbar. Durch die Ergänzung von Nr. 2.3 (Satz 2) ist das Ziel, Fristenüberschreitungen aus Gründen der Verkehrssicherheit entgegenzuwirken, weiterhin Vorgabe. Wird nun ein Fahrzeug zur HU vorgestellt, bei dem eine Fristenüberschreitung um mehr als drei oder sechs Monate – je nach Fahrzeugart und Zeitabständen für die HU – vorliegt, ist davon auszugehen, dass die vorgeschriebene HU-Pflichtuntersuchung nach Anlage VIIIa StVZO nicht ausreichend ist, eine abschließende Fest-

stellung zur Vorschriftsmäßigkeit im Sinne von Nr. 1.2 Anlage VIII StVZO treffen zu können. In einem solchen Fall muss der aaSoP oder PI die Ergänzungsuntersuchung durchführen, die, entsprechend den Vorschriften der Anlage VIIIa StVZO, vertiefende Untersuchungen der Bauteile und Systeme vorschreibt, da hier kein „Regelfall“ vorliegt, sondern höhere Mängelraten zu unterstellen sind. Laufleistungs- oder einsatzbedingte Kriterien bei einzelnen Fahrzeugen müssen hierbei außer Acht gelassen werden, da sie wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes nicht nachprüfbar sind.

h) Zu Nummer 2.4 bis 2.7

Die Vorschriften wurden, bis auf die von den Ländern gewünschte Streichung von Nr. 2.4 - alt -, unverändert in die Neufassung übernommen. Nach Nr. 2.4 - alt - konnte die Zulassungsbehörde die Frist für die nächste HU um höchstens 3 Monate verlängern. Da diese Vorschrift nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 96/96/EG stand und ihr im Übrigen auch keine praktische Bedeutung mehr zuzumessen war, wurde sie ersatzlos gestrichen.

i) Zu Nummer 3

Die Vorschriften von Nr. 3.1 und 3.2 wurden, mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen, unverändert in die Neufassung übernommen.

j) Zu Nummer 3.1.1.1

Die Aufnahme dieser Vorschrift geht zurück auf die Zusammenfassung der HU und AU und wurde notwendig, damit die AU als Teiluntersuchung der HU eigenverantwortlich von einer dafür anerkannten Kfz-Werkstatt durchgeführt und bescheinigt werden kann. Der Nachweis (Bescheinigung) enthält die erforderlichen Kfz-Identifizierungsdaten sowie die Bestätigung, dass das Motormanagement-/Abgasreinigungssystem „in Ordnung“ ist, also die Sollwerte nicht überschritten wurden. Ab dem 01.04.2006 sind die Nachweise für Krafträder und ab dem 01.01.2010 für übrige Kraftfahrzeuge zusätzlich mit fälschungerschwerenden Merkmalen (Nachweis-Siegel mit Prägenummer) zu versehen, damit der Fahrzeughalter gegenüber dem aaSoP oder dem PI die Ordnungsmäßigkeit dieses Nachweises belegen kann. Während die AU in den anerkannten Werkstätten durch die von diesen zu dokumentierenden Qualitätsmaßnahmen erfasst ist und gleiches auch für die Untersuchungs-

stellen bei der Durchführung der HU gegeben ist, ergibt sich für den Zeitraum zwischen durchgeführter AU in der Werkstatt und der Durchführung der HU durch den aaSoP oder PI eine mögliche „Unsicherheit“ hinsichtlich Manipulationen. Gefälschte AU-Prüfbescheinigungen werden vereinzelt bereits heute z.B. den Zulassungsbehörden bei Anmeldung von Gebrauchtfahrzeugen vorgelegt. Um dies zukünftig zu vermeiden, muss die anerkannte AU-Werkstatt nach Abschluss der Untersuchung der Abgase auf dem Nachweis ein Siegel aufbringen und zusätzlich mit seiner Prägenummer versehen. Der Nachweis mit diesen fälschungserschwerenden Merkmalen wird bei der HU dem aaSoP oder PI übergeben. Diese erkennen nur solche Nachweise an, die sowohl ein Siegel als auch eine Prägung enthalten. Da die Nachweis-Siegel und die Prägezangen mit Prägenummern vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks beschafft und von ihm über die anerkennenden Stellen an die anerkannten Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase ausgegeben werden, ist das System der qualitätssichernden Maßnahmen von der AU durch die anerkannte Werkstatt bis zum Abschluss der HU durch den aaSoP oder PI dann gesichert und belegbar.

Da bei der AU an Kfz mit bestimmten OBD-Systemen ab dem 01.04.2006 und bei den übrigen Kfz ab dem 01.01.2010 von den Kfz-Werkstätten keine Sichtprüfungen der abgasrelevanten Fahrzeugteile bei der AU mehr durchzuführen sind – diese erfolgen bei den ohnehin vorgeschriebenen Sichtprüfungen bei der HU – werden auf dem Nachweis von den Kfz-Werkstätten offenkundige, und bei der AU-Durchführung erkannte Mängel im vorgenannten Nachweis aufzuführen sein. Der Halter hat die Möglichkeit, diese Mängel vor der Durchführung der HU beheben zu lassen, ansonsten sind sie – je nach Art und Schwere – vom aaSoP oder PI in den HU-Untersuchungsbericht zu übertragen. Vom Fahrzeughalter ist der Nachweis mit Nachweis-Siegel und Prägenummer vor der Durchführung der HU dem aaSoP oder PI zu übergeben, der die notwendigen Daten in den Untersuchungsbericht überträgt; der Nachweis geht damit in den Untersuchungsbericht über. Durch die in Nummer 3.1.1.1 vorgeschriebenen Verfahrensweisen und den geforderten Nachweis ist ein für die Fahrzeughalter einfaches und nachvollziehbares Verfahren festgeschrieben worden, dass ihnen auch die Möglichkeit eröffnet, die AU bereits im Vormonat der HU, z.B. bei einer ohnehin fälligen Inspektion des Kfz, durchführen zu lassen, ohne dass davon die HU-Fristenregelung nachteilig beeinflusst würde.

k) Zu Nummer 3.1.4.5

Die neu aufgenommene Vorschrift von Nummer 3.1.4.5 trägt den Erfordernissen der Praxis in Prüfstützpunkten (Kfz-Werkstätten) insoweit Rechnung, als festgestellte Mängel vor Abschluss der Hauptuntersuchung behoben werden können, die Mängel dennoch festgehalten werden und in die KBA-Statistik (Reihe 7: Fahrzeuguntersuchungen) einfließen.

l) Zu Nummer 3.1.4.6

Notwendige Folgevorschrift zu Nr. 3.1.4.5, damit auch die bei der AU als Teil der HU von anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten festgestellten Mängel erfasst werden.

m) Zu Nummer 3.1.5

Die im Untersuchungsbericht anzugebenden Daten werden notwendigerweise ergänzt.

n) Zu Nummer 3.2

Die Vorschrift wurde unverändert übernommen.

o) Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde redaktionell überarbeitet. Nr. 4.1a wurde Nr. 4.2 und die bisherige Nr. 4.2 ist jetzt Nr. 4.3 und Nr. 4.4 wurde neu aufgenommen.

p) Zu Nummer 4.1

Durch die Neufassung wurde lediglich der zweite Halbsatz von Satz 2 durch Satz 3 ersetzt. Danach sind den zuständigen Stellen immer die Prüfstellen und auf deren Anforderung hin auch Prüfstützpunkte sowie Prüfplätze zu melden. Diese Regelung versetzt die zuständigen Aufsichtsbehörden (-stellen) der Länder in die Lage, jederzeit ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen zu können. Davon abweichend erfolgt in den Ländern, in denen die Anerkennungs- und Aufsichtsfunktion auf Kfz-Innungen für Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP, AU und AU an Krafrädern delegiert wurde, keine Meldung, da diese ohnehin ein internes Melde- und Aufsichtssystem vorhalten.

q) Zu Nummer 4.2

Unveränderte Übernahme der bisher schon geltenden Vorschriften.

r) Zu Nummer 4.3

Satz 2 ist neu. Nach Nr. 2.2 Anlage VIIIId sind Prüfstützpunkte hierfür anerkannte Kfz-Werkstätten. Die Einhaltung der durch Anlage VIIIId vorgeschriebenen Ausstattung und die für Mess-/Prüfgeräte geltenden Vorschriften sind vom Inhaber oder Nutzer dieser Untersuchungsstellen sicherzustellen (Nr. 3.2 Anlage VIIIId). Nunmehr soll in Anlehnung an die Überprüfung der anerkannten SP-Werkstätten eine zumindest stichprobenartige Überprüfung durch unabhängige Personen vorgeschrieben werden. Es wird erwartet, dass durch die Ergänzung von Nr. 4.3 eine Qualitätssteigerung bei den Durchführungen der Untersuchungen/Prüfungen eintritt.

s) Zu Nummer 4.4

Aufnahme eines notwendigen Nachweis- und Meldewesens.

10.2 Anlage VIIId

Die sachliche Begründung zur Neufassung ergibt sich aus den unter I. Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 gemachten Ausführungen. Lediglich Nr. 2.4 der Anlage VIIId wurde neu aufgenommen und entspricht hinsichtlich der erweiterten HU (Pflicht- und Ergänzungsuntersuchung) inhaltlich den Vorschriften der Nr. 2.2 (vergleiche dazu auch II., Nr. 10.1 g).

10.3 Anlage VIIIc

Anlage VIIIc fasst die Vorschriften über die Anerkennung und Aufsicht über die Kfz-Werkstätten sowie die erforderlichen Schulungen der Fachkräfte und verantwortlichen Personen, die SP, AU und AU an Krafträdern durchführen, zusammen. Damit wurden § 47b und die entsprechenden Vorschriften der Anlage XIb entbehrlich.

Es wurden, mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Vorschriften, keine sachlichen Änderungen vorgenommen.

a) Zu den Nummern 2.4 und 2.5

Mit der Liberalisierung der Handwerksordnung sind die Zugangsvoraussetzungen für die selbstständige Führung eines Handwerksbetriebes wesentlich erleichtert worden. In diesem Zusammenhang wurde auch die „Anlage A“ zur Handwerksordnung von bisher 94 Handwerken auf 41 reduziert. Für die in der „Anlage“ aufgeführten Handwerke wird der Meistertitel zur selbstständigen Führung eines Handwerksbetriebes festgeschrieben und dem „Gefahrengeeigneten Handwerk“ zugerechnet. Damit wurde gleichzeitig bestätigt, dass die fahrzeugtechnischen Berufe „gefährungeneigt“ sind.

Unabhängig von der novellierten Handwerksordnung wird es wie bisher vielfältige Zugangsmöglichkeiten zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks auch bei den in der Anlage A aufgeführten Handwerken geben, für die normalerweise eine Meisterprüfung vorgeschrieben ist. Im Kfz-Handwerk bleibt damit das Problem bestehen, dass verantwortliche Personen für technische Fahrzeuguntersuchungen (SP, AU, AUK), u. U. keine Meisterausbildung besitzen. Dies führte und führt weiterhin zu einer Absenkung der fachlichen Qualifikation bei der Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung. Diese einfachere Zugangsmöglichkeit hat in der Vergangenheit bei den Anerkennungsstellen – örtlich zuständigen Kfz-Innungen – für SP/AU zu teilweise erheblichen Problemen geführt, weil die Handwerkskammern auch unberechtigte Personen „an Meisterstelle einsetzen“, obwohl die damit verbundenen qualitativen Anforderungen nicht bestanden.

Da mit der novellierten Handwerksordnung diese Gleichstellung eher noch verstärkt wird, soll mit der neuen Nummer 2.4 der Anlage VIIIc StVZO eine Regelung aufgenommen werden, wonach die verantwortlichen Personen für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK immer die dort festgeschriebene fachliche Qualifikation, also eine abgeschlossene Meisterausbildung, in den genannten Berufen besitzen müssen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppen besondere und herausgehobene Prüfungs-/Untersuchungstätigkeiten gemäß den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchführen und eine verantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Beliehene übernehmen und erfüllen, wurde die besondere Qualifizierung mit erfolgreichem Abschluss als „Meister“ in die StVZO aufgenommen.

Unabhängig von dieser nachzuweisenden Qualifikation bei der Ausübung von Untersuchungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung führt dies zu keiner Beschränkung des liberalisierten Zuganges zur selbstständigen Führung eines Handwerksbetriebes. Damit ist gewährleistet, dass Unternehmensgründungen, Beschäftigung und Ausbildung im Handwerk auch weiterhin möglich sind.

b) Zu Nummer 7.2

Die zentrale Erfassung, Zusammenstellung und Bekanntgabe aller SP-, AU- und AUK-Schulungsstätten durch den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeuggewerbes ist neu. Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung, entlastet die zuständigen Behörden und überträgt die Zusammenstellung der Schulungsstätten der Stelle, die ohnehin für den größten Teil der Schulungsstätten verantwortlich zeichnet.

10.4 Anlage VIII d

Durch die Neufassung der Anlage VIII d wurden die bisher geltenden Vorschriften der Anlage VIII d – alt – ergänzt um die „sächlichen“ Anforderungen an AU-Untersuchungsstellen (bisher § 47b i.V.m. Anlage XI b), um die neuen Anforderungen an Kfz-Werkstätten, in denen AU an Krafträdern durchgeführt werden sowie um weitere Mess-/Prüfgeräte, die für die Umsetzung der geänderten Durchführungsvorschriften für die HU (Anlage VIII a) benötigt werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage VIII b)

Die Vorschriften von Nr. 6.2 und Nr. 6.3 wurden notwendigerweise ergänzt und tragen nunmehr dem Umstand Rechnung, dass die Untersuchung der Abgase als eigenständige HU-Teiluntersuchung von dafür amtlich anerkannten Kfz-Werkstätten durchgeführt werden können (siehe dazu I, Nr. 2.1).

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage IX a)

Redaktionelle Folgeänderung, da § 47b mit Datum 31.03.2006 aufgehoben wird.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlagen XI, XI a und XI b)

Infolge der Neufassung der „AU-Vorschriften“ sind die Anlagen XI, XI a und XI b entbehrlich geworden und werden aufgehoben.

**III. Zu Artikel 2 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)**1. Allgemeines

Die Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ergibt sich vorrangig aus den Änderungen der StVZO gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Im Rahmen der Reform der Hauptuntersuchung 2006 werden zusätzliche Pflichtuntersuchungspunkte bei der Durchführung der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO und damit auch entsprechend bei Begutachtungen nach § 19 (3) und § 21 StVZO eingeführt. Diese Pflichtuntersuchungspunkte betreffen ausschließlich Prüfungen von sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen.

Wegen der Einführung solcher zusätzlicher Pflichtuntersuchungspunkte für elektronisch geregelte Fahrzeugsysteme ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand je Hauptuntersuchung bzw. je Begutachtung in Abhängigkeit der jeweiligen Fahrzeugart und der Anzahl der unterschiedlichen verbauten elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme. Dieser kann anteilig je Untersuchung noch nicht genau bestimmt werden. Insbesondere ist weiterhin zu beachten, dass sich der Anteil der mit elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen ausgestatteten Fahrzeuge erst noch entwickelt. Es kann vereinfacht davon ausgegangen werden, dass erst die ab 1999 neu auf den Markt gekommenen Fahrzeuge mit elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen ausgestattet sind. Für den Zeitraum 2006 bis 2009 wird dieser Anteil über alle Fahrzeugklassen am Gesamtbestand der Fahrzeuge auf 56 Prozent (in 2006) bis 76 Prozent (in 2009) geschätzt. Auch diese Annahmen bedürfen einer Überprüfung durch die Praxis. Von einer Änderung der entsprechenden Gebührensätze wird daher zurzeit abgesehen.

## 2. Zu den Einzelbestimmungen

### 2.1 Zu Artikel 2 Nr. 1 (Gebührennummer 241.5)

Redaktionelle Folgeänderung

### 2.2 Zu Artikel 2 Nr. 2 (Gebührennummer 413)

#### a) Gebührennummer 413.3 Spalte 5

Zur Einführung der Messung der Geräuschemissionen wird auf die Begründung unter I, Nr. 2.2 verwiesen. Sofern eine Messung des Standgeräuschs erforderlich sein sollte, beträgt der Zeitaufwand hierfür im Mittel ca. 7 Minuten. Bei einem mittleren Stundensatz von 20,20 € pro Viertelstunde (Gebührennummer 412) wären das zusätzliche Aufwendungen von 9,45€. Es wird eingeschätzt, dass solche Untersuchungen nur in ca. 5 % aller Fälle notwendig werden. Mit diesem Anteil gewichtet erhöht

sich die auf Durchschnittswerten basierende Gebühr für die Hauptuntersuchung von Krafträdern um rund 0,50 €.

b) Amtliche Anmerkung (Fußnote) 4

Die Erhöhung der Geschwindigkeit von 32 km/h auf 40 km/h geht zurück auf entsprechende Werte in den maßgeblichen EG-Richtlinien für Iof-Zugmaschinen und stellt eine Anpassung an Nr. 2.1.4.1 der Anlage VIII dar. Durch die Änderung wird sich in einigen Fällen eine Gebührenminderung ergeben.

c) Amtliche Anmerkung (Fußnote) 6

Sofern bei der HU die Untersuchung der Abgase durch eine dafür anerkannte Kfz-Werkstatt nicht nachgewiesen wird (eigenständiger Teil der HU nach Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO), ist diese Untersuchung im Rahmen der HU ebenfalls durchzuführen; die Gebühren nach der Gebührennummer 413.5 fallen dann zusätzlich an.

d) Amtliche Anmerkung (Fußnote) 7

Die 1,5-fache Gebühr für eine erweiterte, vertiefte HU nach Nr. 2.3 Satz 2 Anlage VIII StVZO ergibt sich aus dem höheren Zeitaufwand für diese Untersuchung (siehe II, Nr. 8.2.3).

e) Amtliche Anmerkung (Fußnote) 8

Die bei der Bereitstellung von Vorgaben (Prüfvorgaben und Systemdaten) durch Fahrzeughersteller, Importeure und den Arbeitskreis Erfahrungsaustausch (AKE) gemäß Anlage VIIIa Nr. 1 Ziffern 3 und 4 entstehenden Kosten sind gesondert auszuweisen, damit die Erhebung der Gebühr bei jeder HU nach § 29 StVZO mit einem einheitlichen festen Satz erfolgen kann.

f) Gebührennummern 413.5 und 413.6

Infolge der Neufassung der Vorschriften für die HU und AU entfällt die Prüfung älterer Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die nicht von den „AU-Vorschriften“ erfasst wurden, auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf im Rahmen der HU. Dementsprechend kann der bisherige Gebührentatbestand unter Nr. 413.5 ab dem 1. April 2006 entfallen.

Die Zuordnung der bisherigen Gebühren unter der Gebührennummer 413.6 zu den neu gefassten Vorschriften für die Untersuchung der Abgase war nicht mehr in allen Fällen gegeben, so dass eine Änderung notwendig wurde.

Die nunmehr aufgenommenen Gebührentatbestände unter der Gebührennummer 413.5 wurden an den Ausrüstungsstand der Kraftfahrzeuge und damit an den Untersuchungsaufwand bei der AU angepasst. Wird die AU als Teiluntersuchung der HU durchgeführt (Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO), sind die Gebühren durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,7 jeweils zu vermindern; dies bringt eine Entlastung der Fahrzeughalter mit sich. Die Verminderung der Gebühren leitet sich aus dem geringeren Untersuchungsaufwand ab, da bei gleichzeitiger Durchführung der HU und AU nur einmal die Fahrzeugidentifizierung und eine Sichtprüfung der abgasrelevanten Fahrzeugteile vorzunehmen ist. Die neuen Gebührennummern 413.5.1.1 und 413.5.1.2 entsprechen den bisherigen unter der Nummer 413.6.1 - alt -, die Nummer 413.5.1.3 der Nummer 413.6.2 - alt -, die Nummer 413.5.1.4 der Nummer 413.6.3 - alt - und die Nummer 413.5.1.6 der Nummer 413.6.3 - alt -. Die Gebührentatbestände und den Nummern 413.5.1.5 und 413.5.1.7 sind neu und tragen dem Umstand Rechnung, dass eine AU an Kraftfahrzeugen, die mit OBD-Systemen ausgerüstet sind, einen verminderten Untersuchungsaufwand bedingt. Insoweit sind die Gebühren der Gebührentatbestände und den Nummern 413.5.1.3, 413.5.1.5 und 413.5.1.7 jeweils um rund 25 % reduziert zu den entsprechenden Gebühren für gleiche Kraftfahrzeugen, die jedoch nicht mit OBD-Systemen ausgerüstet sind. Der Prüfungsaufwand ist um ca.  $\frac{1}{4}$  geringer. Der Gebührentatbestand unter der Nummer 413.5.2 wurde neu aufgenommen, da ab dem 1. April 2006 auch an Krafträdern eine AU durchzuführen ist. Die dafür vorgeschriebene Gebühr liegt um rund 25 % unter der Gebühr nach dem Gebührentatbestand unter der Nummer 413.5.1.1 - Krafträder mit Kompressionszündungsmotor sind nur vereinzelt anzutreffen -. Eine darüber hinausgehende Reduzierung lässt sich nicht umsetzen, da die Durchführung der AU an Krafträdern in Bezug auf die Messungen der Motordrehzahlen und der Motortemperaturen sowie der Messung des CO-Gehalts im Abgas bei „mehrflutigen“ Abgasanlagen (teilweise bis zu 6 Auspuffrohre) mit erhöhtem Untersuchungsaufwand verbunden ist.

**IV. Zu Artikel 3 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)**

Redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen an die durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen.

**V. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**VI. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Neuregelung nicht belastet.

**VII. Auswirkungen auf Wirtschaftsunternehmen und Preise**

Die Rechtsänderung führt zu leicht erhöhten Kosten für die Halter von Fahrzeugen. Lediglich für die Halter von Krafträdern erhöhen sich die Kosten infolge eines neuen Gebührentatbestandes, der auf die Einführung der AU an diesen Fahrzeugen zurückgeht. Ob bei den Regelungsadressaten infolge dessen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Mittelfristig könnten sich geringfügige kostenseitige Entlastungen infolge der geplanten Zusammenlegung von Haupt- und Abgasuntersuchung ergeben, die grundsätzlich preisdämpfend wirken könnten. Gleichwohl dürften die möglichen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die öffentlichen Haushalte werden durch die Neuregelung nicht belastet, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.